



Irene Becker

**Konsumteilhabe bei staatlicher Mindestsicherung
vor und nach Hartz IV**

soeb-Working-Paper 2015-3

Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung
Internet: www.soeb.de
Koordination: Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) e.V.
Friedländer Weg 31
D-37085 Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Abstract	3
1. Konsum als Indikator für Teilhabemöglichkeiten	5
2. Neuregelung der Einkommenssicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit durch die Hartz IV-Reform	6
2.1 Ausgangspunkt 2004: Arbeitslosenhilfe und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt ...	6
2.2 Die Hartz IV-Reform: Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und Neukonzipierung der Regelsätze	8
3. Datenbasis: Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2003 und 2008	10
4. Konsumteilhabe von Haushalten mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen – deutlicher Rückgang von 2003 bis 2008	14
4.1 Alleinlebende mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen	14
4.2 Familien mit einem Kind und Bezug von Mindestsicherungsleistungen	21
5. Relative Konsumpositionen der Haushalte mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen von 2003 weiter vermindert	29
6. Ergebnisse im Kontext von Simulationsanalysen	34
(a) Vergleich faktischer Querschnitte	35
(b) Analyse fiktiver Verläufe (Simulationsanalysen)	36
(c) Fazit	39
7. Zusammenfassung und Ausblick	40
Anhang	44
Literatur	46

Zusammenfassung

Im vorliegenden Papier wird der Effekt der 2005 erfolgten grundlegenden Umgestaltung der sozialen Mindestsicherung im Zuge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV-Reform) auf die Konsumteilhabe der Betroffenen untersucht. Dabei wird die frühere Arbeitslosenhilfe als Mindestsicherung interpretiert, obwohl diese (steuerfinanzierte) Transferart eher als Zwitter mit einigen dem Versicherungsprinzip entlehnten Regelungen einerseits und Abhängigkeiten von vorrangigen Einkommen andererseits zu bezeichnen ist. Die Querschnittsanalyse auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2003 und 2008 zeigt ein eingetrübtes Bild über die Entwicklung der Teilhabemöglichkeiten infolge der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe. Einkommen und Konsum der Haushalte mit Bezug von staatlicher Mindestsicherung sind nach der Hartz IV-Reform real stark gesunken, was sich sogar bei den Nahrungsmittelausgaben niederschlägt, insbesondere aber zu Lasten der Ausgaben für soziale und kulturelle Teilhabe ging. Beispielsweise machen die durchschnittlichen Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur – diese umfassen wesentliche bildungsrelevante Kategorien – der Paare mit einem Kind mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen 2008 nur noch ein Drittel des Gesamtdurchschnitts aus gegenüber zwei Dritteln im Jahr 2003. Zudem sind die Nettogeldvermögen, ausgehend von einem immerhin positiven Durchschnittswert im Jahr 2003, bei Alleinlebenden und Paaren mit einem Kind ins Negative eingebrochen, und bei der Ausstattung mit Gebrauchsgütern, z. B. im digitalen Bereich, zeigen sich Rückstände gegenüber dem gesellschaftlichen Durchschnitt. Insgesamt belegen die Indikatoren erheblich eingeschränkte Handlungsspielräume der Betroffenen mit entsprechend negativen Folgen für das Ziel der Chancengerechtigkeit, insbesondere unter Kindern.

Abstract

In this paper the effect of a major reform of the German minimum benefit system – the so called Hartz IV-reform in 2005 – on consumption of the concerned population is analysed. Thereby the unemployment assistance which was repealed with the Hartz IV-reform is interpreted as a minimum benefit although this (tax financed) transfer was some kind of hybrid with elements of social insurance on the one side and dependencies from prior incomes on the other side. The cross section analysis based on the Income and Consumption Surveys (EVS) 2003 and 2008 shows that partaking of all-round welfare by those with minimum benefits has shrunk in consequence of the repeal of unemployment assistance. Income and consumption of households with minimum benefits are 2008 much lower in real terms than 2003 which affects even food expenditures but mainly restrains (nominal) expenditures for sharing in social and cultural activities. For example, mean expenditures for leisure time, entertain-

ment and culture – which include essential educational and schooling expenses – of parents with one child living on minimum benefits came up to only one third of total mean in 2008, but to two thirds in 2003. Moreover, financial net wealth which on average of households with minimum benefits was positive in 2003 broke down to negative values in the groups of singles and parents with one child. Further deficits are manifested in the relatively low equipment with commodities, for example with digital products. Over all, the indicators prove for considerably restrained capabilities and only little freedom for action of the population with minimum benefits which has especially negative consequences for the chances of children.

1. Konsum als Indikator für Teilhabemöglichkeiten

Die Wohltandsmessung mit Einkommens- und Vermögensanalysen ist ein Grundpfeiler der empirischen Verteilungsforschung, basiert aber hinsichtlich der Frage nach gesellschaftlicher Teilhabe auf indirekten und abstrakten Indikatoren. Denn das mit den materiellen Ressourcen erreichte Konsumniveau und die darüber hinaus mögliche Vermögensbildung bzw. der notwendige Vermögensverzehr bleiben im Verborgenen. Insbesondere für untere Wohlstandsschichten lässt sich aus der gemessenen Einkommenssituation keine unmittelbare Aussage über soziale und kulturelle Teilhabe neben der Deckung des physiologischen Grundbedarfs ableiten. Demgegenüber ermöglicht der Blick auf die Einkommensverwendung eine eher direkte Messung von Bedürfnisbefriedigung und Teilhabe. Dies gilt auch für Untersuchungen zum Ergebnis sozialstaatlicher Mindestsicherungssysteme, so dass der Blickwinkel in der Debatte über die pauschalen Regelleistungen nach dem SGB II und SGB XII entsprechend erweitert werden sollte.

Bei der Ermittlung des gesetzlichen soziokulturellen Existenzminimums ist die Einkommensverwendungsseite von politisch bestimmten Referenzgruppen maßgeblich. Entsprechende Statistiken über diese unteren Einkommensgruppen liegen vor, aus denen allerdings nur ausgewählte, keineswegs alle Konsumausgaben für die Bedarfsberechnung übernommen werden.¹ Mittlerweile liegen auch einige Erkenntnisse über die relativen Einkommens- und Konsumpositionen von Haushaltstypen bzw. Referenzhaushalten sowie über die Einkommensposition von Grundsicherungsbeziehenden 2008 vor, aus denen auf ein starkes Zurückbleiben der Teilhabemöglichkeiten dieser unteren Schichten hinter dem gesellschaftlichen Durchschnitt geschlossen werden kann.² Aber wie *verwenden Betroffene* die ihnen gewährten Mittel, ist in Haushalten mit Bezug von monetären Transfers zur Existenzsicherung ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe erreicht? In einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wurden „Konsummuster und Konsumarmut von SGB-II-Leistungsempfängern“ für das Jahr 2008 untersucht (Christoph/Pauser/Wiemers 2014). Dabei hat sich gezeigt, „dass insbesondere SGB-II-Leistungsempfänger ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit (Nicht-Aufstocker) ihren Konsum deutlich einschränken müssen. ... Die zu beobachtenden Konsumrestriktionen betreffen dabei weniger grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wohnung oder Bekleidung, sondern vor allem den Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe, wo sich besonders deutliche Ausgabenbeschränkungen feststellen lassen“ (ebd.: 4).

Im Folgenden wird der Ansatz der IAB-Studie um die zeitliche Dimension erweitert, um den Effekt der 2005 erfolgten grundlegenden Umgestaltung der sozialen Mindestsicherung im Zuge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV-

¹ Vgl. Deutscher Bundestag 2010b.

² Vgl. Becker/Schüssler 2014: 42 i. V. m. 116 (Tabelle A2), 54, 111-114.

Reform) zu eruieren. Dabei wird die frühere Arbeitslosenhilfe als Mindestsicherung interpretiert, obwohl diese Transferart eher als Zwitter mit einigen dem Versicherungsprinzip entlehnten Regelungen einerseits und Einkommensabhängigkeit, die eine begrenzte Bedarfsorientierung bedeutet, andererseits zu bezeichnen ist (vgl. Kapitel 2.1). Ausgehend von einer Skizze der Einkommenssicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit vor und nach der Hartz IV-Reform wird auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2003 und 2008 der private Konsum von Leistungsbeziehenden untersucht. Dabei handelt es sich um eine Querschnittsuntersuchung der Populationen in den beiden Erhebungsjahren, eine Analyse individueller Verläufe ist mit den Daten nicht möglich. Im Fokus steht die Frage, welche Teilhabe den Betroffenen durch Leistungen der Mindestsicherung ermöglicht wird und wie sich ihre Situation durch die seit 2005 veränderte Gesetzeslage entwickelt hat. Damit soll die mit vorliegenden Studien³ bereits geschaffene Basis für eine Beurteilung des Transfersystems ergänzt werden.⁴ Schließlich erfolgt eine Einordnung der Ergebnisse im Kontext von vorliegenden Simulationsanalysen, in denen die Verteilungseffekte der Hartz IV-Reform durch die Modellierung von Quasi-Verläufen der Einkommen von Haushalten mit Anspruch auf Mindestsicherungsleistungen geschätzt wurden.

2. Neuregelung der Einkommenssicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit durch die Hartz IV-Reform

2.1 Ausgangspunkt 2004: Arbeitslosenhilfe und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Arbeitslosenhilfe (Alh, SGB III in der Fassung bis 31.12.2004) war für Langzeitarbeitslose die wichtigste Absicherung nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs. Sie umfasste neben der Geldleistung auch die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei die Beiträge zur Letzteren nach mehreren Kürzungen wenigstens noch auf Basis der gezahlten Alh bemessen wurden. Aus systemanalytischer Perspektive ist die Alh in mehrfacher Hinsicht als ein Zwitter im Transfersystem zu charakterisieren.

- Einerseits war der Bruttoanspruch – analog zum Arbeitslosengeld (I) – vom vorangegangenen pauschalierten Nettoarbeitsentgelt abhängig, wobei die Ersatzraten mit 57% für

³ Neben der Konsumanalyse von Christoph, Pauser und Wiemes 2014 vgl. die kritische Literatur zur Regelbedarfsermittlung, z. B. Becker und Schüssler 2014, Becker 2015a, dies. 2015b, sowie aus anderem Blickwinkel Rixen 2015.

⁴ Auch Christoph, Pauser und Wiemes (2014) betonen die gesellschaftspolitische Bedeutung der Konsumteilhabe von Haushalten mit Grundsicherungsbezug: „Die Gruppe derjenigen ohne zusätzliche Erwerbseinkommen (Nicht-Aufstocker) ist unseres Erachtens insbesondere deshalb von hoher Relevanz, weil die entsprechenden Personen ihren Lebensunterhalt tatsächlich weitgehend über Leistungen des SGB II decken. Insofern dürfte die Frage, ob bzw. inwieweit der Lebensstandard dieser Teilpopulation ausreicht, deren grundlegende Bedürfnisse abzudecken, auch besonders relevant für die Beurteilung der Leistungen des SGB II sein.“ (ebd.: 18).

Arbeitslose mit mindesten einem unterhaltsberechtigten Kind und 53% für Arbeitslose ohne Kind vergleichsweise niedrig ausfielen (§ 195 SGB III a. F.). Die Art der Leistungsbemessung entspricht damit zunächst dem Versicherungsprinzip⁵ und dem Ziel einer begrenzten Lebensstandardsicherung.

- Andererseits war die Alh aber steuerfinanziert, und der Bruttoanspruch wurde um sonstige Einkommen des Arbeitslosen und gegebenenfalls um das Einkommen des Ehegatten – sofern es bestimmte Freibeträge überstieg – vermindert bzw. entfiel bei sonstigen Einkommen und Vermögen oberhalb bestimmter Grenzwerte gänzlich (§§ 193 f. SGB III a. F., §§ 1 f. Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhIV) 2002 vom 13. Dezember 2001). Sie war also einkommensabhängig – und damit einem Mindestsicherungskonzept ähnlich. Sie beruhte dennoch auf einem weitgehend individuell ausgerichteten Leistungsprinzip, das anders als die Grundsätze der Sozialhilfe nicht auf die Bedarfsgemeinschaft fokussiert war, sondern – abgesehen von der im Falle unterhaltsberechtigter Kinder höheren Entgeltersatzrate – auf den Arbeitslosen selbst und gegebenenfalls dessen (von ihm nicht dauernd getrennt lebenden) Ehepartner bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner. Dies schlug sich entsprechend bei der Einkommensanrechnung und Berücksichtigung von Vermögen nieder; Kindergeld sowie gegebenenfalls Einkommen und Vermögen von im Haushalt lebenden Kindern blieben ausgeklammert. Darüber hinaus blieben das nachrangige Wohngeld, Unfallrenten und – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLu) nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Arbeitslosengeld II (Alg II) – einige Transfers mit besonderer Zweckbestimmung anrechnungsfrei, insbesondere Erziehungsgeld⁶, Pflegegeld und Eigenheimzulage⁷. Auch ein Teil des Erwerbs- oder sonstigen Einkommens des Partners bzw. der Partnerin sowie des Einkommens aus einer in Grenzen zulässigen Nebentätigkeit des Arbeitslosen blieb von der Anrechnung auf den Bruttoanspruch ausgenommen (§ 141 SGB III a. F.), wobei die maßgeblichen Freibeträge im Vergleich zur früheren HLu der Sozialhilfe großzügiger bemessen waren.⁸ Die Berücksichtigung des Vermögens folgte ähnlichen Grundsätzen wie im Sozialhilferecht bei allerdings altersabhängigen und damit letztlich im Vergleich zur HLu höheren Freibeträgen für das Geldvermögen – trotz der im Jahr 2003 vollzogenen erheblichen

⁵ Diese Zuordnung folgt auch aus dem Erfordernis einer Vorversicherungszeit: Voraussetzung war eine mindestens 12 Monate umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Rahmenfrist von drei Jahren.

⁶ Nach Einführung des Elterngeldes blieb gemäß § 11 Abs. 3a SGB II a. F. der dem früheren Erziehungsgeld entsprechende Sockelbetrag von 300 Euro anrechnungsfrei, seit Anfang 2011 wird aber das Elterngeld voll angerechnet (§ 10 Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, BEEG).

⁷ Die Eigenheimzulage galt beim Alg II allerdings zunächst als anzurechnendes Einkommen; dies wurde erst zum Oktober 2005 – zusammen mit der Neuregelung der Zuverdienstgrenzen – geändert.

⁸ Einzelheiten hierzu und zum Folgenden finden sich bei Winkel 2004, Bäcker/Koch 2004 und Becker/Hauser 2006: 21-23.

Minderung.

- Schließlich war der Mindestsicherungscharakter insofern eingeschränkt, als der Bruttoanspruch, d. h. die maximale Leistungshöhe bei fehlendem sonstigen Einkommen und Vermögen, unabhängig vom im Einzelfall bestehenden Bedarf definiert war. Von daher kam es teilweise zu Ansprüchen auf Wohngeld oder gar zu Unterschreitungen des soziokulturellen Existenzminimums und der Notwendigkeit ergänzender HLu. Die HLu umfasste pauschale Regelsätze für kontinuierlich anfallende Bedarfe, Mehrbedarfszuschläge für bestimmte Personengruppen, z. B. für Alleinerziehende, die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe – soweit sie als angemessen beurteilt wurde – und so genannte einmalige Leistungen insbesondere für Bekleidung, Hausrat, Gebrauchsgüter („weiße Ware“), Renovierungskosten und Bedarfe bei besonderen Anlässen, die gesondert beantragt werden mussten. Der Pauschbetrag für den Regelbedarf belief sich Ende 2004 für Alleinlebende und Alleinerziehende auf 295 Euro in den alten Bundesländern und 285 Euro in den neuen Bundesländern, für Paare auf 531 € bzw. 513 Euro. Ergänzende HLu wurde freilich nicht von allen anspruchsberechtigten Langzeitarbeitslosen beantragt, sei es aus Unwissenheit, Stigmatisierungsängsten oder Scham (verdeckte Armut).

2.2 Die Hartz IV-Reform: Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und Neukonzipierung der Regelsätze

Mit der Hartz IV-Reform wurde das Ziel einer begrenzten Lebensstandardsicherung für Langzeitarbeitslose aufgegeben: Die die Alh seit 2005 ersetzende Leistung aus Alg II und Sozialgeld – Letzteres insbesondere für Kinder des/der Anspruchsberechtigten – gemäß Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ausschließlich auf die Sicherung des gesetzlich definierten soziokulturellen Existenzminimums ausgerichtet und entspricht in der Höhe weitgehend der nunmehr im SGB XII geregelten HLu.⁹ Die Prüfung der Bedürftigkeit nach dem SGB II bezieht sich also nicht allein auf den Arbeitslosen und gegebenenfalls dessen Partner/in, sondern auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft (BG), in welcher der Arbeitslose lebt. Das gegenüber dem (auf Paare) erweiterten Individualprinzip der früheren Alh umfassendere Konzept der BG wirkt sich sowohl bei der Bemessung des Bruttoanspruchs als auch bei der Einkommensanrechnung und Berücksichtigung von Vermögen aus: Der auf alle Mitglieder der Kernfamilie ausgerichteten Bedarfsbemessung entspricht nach dem strengen Subsidiaritätsprinzip von Fürsorgeleistungen die umfassende Gegenrechnung mit allen materiellen Ressourcen – einschließlich vorrangiger Sozialleistungen – der BG, also auch mit Kindergeld und Unterhaltszahlungen.

⁹ Laufende monetäre Hilfe nach dem SGB XII fällt infolge der Hartz IV-Reform hauptsächlich nur noch für Nichterwerbsfähige unterhalb der Regelaltersgrenze (HLu der Sozialhilfe, Drittes Kapitel) und für Personen im gesetzlichen Ruhestandsalter und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Viertes Kapitel) an.

Neben der Systemänderung wurde im Zuge der Hartz IV-Reform das Konzept des Regelbedarfs sowohl für das SGB II als auch für das SGB XII erweitert, indem vormals einmalige und gesondert zu beantragende Leistungen in die Pauschale eingerechnet wurden. Dies führte zu einer formalen Erhöhung der Regelleistungen um etwa 18% (Bäcker u.a. 2008: 318) und einer entsprechenden Ausweitung des Kreises der Berechtigten mit Anspruch auf laufende Hilfe im Vergleich zum stärker individualisierten System der alten HLu. Möglicherweise wurde damit eine Verminderung von verdeckter Armut unter denjenigen, die vor 2005 lediglich Anspruch auf einmalige Leistungen hatten¹⁰, erreicht. Der Rückgang von verdeckter Armut, die vor der Hartz IV-Reform auf der Nichtinanspruchnahme von einmaligen Leistungen beruhte, dürfte aber gering sein; denn die infolge der Reform entstandenen Ansprüche auf laufende Leistungen sind so niedrig, dass wahrscheinlich viele Berechtigte das komplizierte Antragsverfahren und die Stigmatisierungsängste nicht auf sich genommen haben. Abgesehen davon dürfte sich in vielen Fällen der Leistungsbeziehenden die Lebenssituation faktisch verschlechtert haben – wenn nämlich größere Anschaffungen wie z. B. im Falle einer defekten Waschmaschine notwendig werden, die Rücklagen nicht ausreichen und nur noch eine Kreditfinanzierung über das Jobcenter als Ausweg bleibt.

Eine weitere neue Pauschalierung im Zuge der Hartz IV-Reform betrifft die Regelbedarfe von Kindern. Diese waren im Rahmen der alten HLu nach vier Gruppen differenziert¹¹, während das SGB II zunächst nur zwei Gruppen vorsah: Der Bedarf von Kindern unter 14 Jahren wurde generell mit 60% des Eckregelsatzes, der von Jugendlichen von 14 bis 24 Jahren mit 80% bemessen (§§ 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II a. F. und § 28 SGB XII a. F. i. V. m. § 3 Regelsatzverordnung (RSV)). Erst mit dem so genannten zweiten Konjunkturpaket wurde das Sozialgeld für Sechs- bis 13-Jährige zum 1. Juli 2009 auf 70% des Eckregelsatzes erhöht. An der Differenzierung nach diesen drei Altersgruppen, die der früheren HLu fast gleich ist, hat sich auch mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) von 2011 nichts geändert; die Beträge werden nach der Kritik durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 9. Februar 2010 allerdings gesondert berechnet – mit der unerwarteten Folge einer Verschlechterung.¹²

¹⁰ Laut § 12 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfasste der notwendige Lebensunterhalt auch die vormals nicht pauschalieren Bedarfe, die in Form einmaliger Leistungen gedeckt wurden. Dementsprechend konnten einmalige Leistungen auch dann beantragt werden, wenn die eigenen Mittel gerade für den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft ausreichten und kein Anspruch auf laufende Hilfe bestand. Dies gilt analog für die wenigen einmaligen Leistungen, die auch nach der Hartz IV-Reform noch gewährt werden können (z. B. für die Erstausrüstung).

¹¹ Kinder unter 7 Jahren in Alleinerziehenden-Haushalten, Kinder unter 7 Jahren in Paar-Haushalten, Kinder von 7 bis unter 14 Jahren, Kinder von 14 bis unter 18 Jahren.

¹² Im Jahr 2015 machen die Kinderregelbedarfe (Regelbedarfsstufen 4 bis 6) 59% bzw. 67% bzw. 76% des Bedarfs eines Alleinlebenden (399 Euro) aus. Diese Proportionen ergaben sich auf Basis der der Regelbedarfsermittlung 2011 zugrunde liegenden Datenquelle, der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008, und der restriktiven normativen Setzungen des Gesetzgebers. Zur Kritik an der neuen Ermittlungsmethode vgl. Becker 2011, Münder 2011.

Hinsichtlich der Freibetragsregelungen und der Definition des Schonvermögens war die Einführung des Alg II i. V. m. einigen „Reformen der Reform“ allerdings teilweise mit leichten Verbesserungen gegenüber der alten HLu verbunden. So erfolgte beim Erwerbstätigenfreibetrag eine moderate Annäherung an die frühere Alh-Regelung, die Neuregelung blieb aber insbesondere hinsichtlich des anrechnungsfreien Partnereinkommens dahinter zurück (Becker/Hauser 2006: 22f.). Auch die im SGB II aufgeführten Freibeträge für Versicherungsguthaben und sonstiges Geldvermögen (§ 12 SGB II) sind eher an den Regelungen der Alh als an der alten HLu orientiert. Neben einem altersabhängigen Grundfreibetrag (150 € je vollendetem Lebensjahr) und einer Pauschale für notwendige Anschaffungen (750 € je Mitglied der BG) zählen das Altersvorsorgevermögen in Höhe von 750 € je vollendetem Lebensjahr und das staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen in voller Höhe zum Schonvermögen. Letzteres ist auch gemäß SGB XII (§ 90 Abs. 2 Nr. 2) vom Verwertungszwang ausgenommen, sonstiges Geldvermögen aber nur mit marginalen Freibeträgen (§ 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII), so dass sich hier eine erhebliche Benachteiligung von Nichterwerbsfähigen zeigt.¹³

Eine weitere Neuerung des SGB II gegenüber dem BSHG bzw. Orientierung an der früheren Arbeitslosenhilfe ist darin zu sehen, dass Alg II-Empfänger grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Zunächst galt dies auch für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – die geringen Beiträge¹⁴ wurden allerdings später gesenkt, und schließlich wurde 2011 die GRV-Pflichtversicherung für Empfänger/innen von Alg II ganz abgeschafft, so dass die Leistungsträger keine Beiträge mehr an die GRV entrichten.

3. Datenbasis: Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2003 und 2008

Die in fünfjährigen Abständen durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) sind als Querschnittsbefragung und als Quotenstichprobe angelegt, und durch ein am Mikrozensus ausgerichtete Hochrechnungsverfahren wird eine weit gehende Repräsentativität erreicht. Das Erhebungsprogramm umfasst detaillierte Fragen zu Einnahmen – neben Einkommen auch Geldgeschenke, Vermögensauflösungen und Kreditaufnahmen –, Ausgaben und Vermögen der Befragten. Auf der Ausgabenseite werden nicht nur der private Konsum, sondern auch gesetzliche Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) und

¹³ Vgl. Becker 2013: 124.

¹⁴ Zunächst wurde ein der Beitragsbemessung zugrunde liegendes Einkommens von 400 Euro gesetzt (Artikel 5, 6 und 11 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt), so dass der Beitrag auf Basis des Bezugs von Alg II für die Dauer eines Jahres zu einer monatlichen Rentenerhöhung von € 4,26 führte.

sonstige Ausgaben einschließlich aller Beiträge zu privaten Versicherungen sowie Vermögensanlagen erfasst. Die im vorliegenden Kontext ausschlaggebende Kombination von differenzierten Einkommens- und Ausgabenvariablen ist in keiner anderen Datenquelle vorhanden.¹⁵ Der Stichprobenumfang ist mit knapp 60.000 Haushalten bzw. ca. 55.000 auswertbaren Fällen (2008) im Vergleich zu anderen Befragungen groß¹⁶, so dass Teilgruppenanalysen für den unteren Einkommensbereich – wie im vorliegenden Kontext erforderlich – möglich sind. Ein weiterer Vorteil gegenüber anderen Erhebungsmethoden (insbesondere gegenüber der retrospektiven Erfragung von Einkommen/Ausgaben des Vorjahres) ist das EVS-Konzept der laufenden Anschreibungen durch die Befragten in vorstrukturierten Haushaltsbüchern. Damit ist eine hohe Genauigkeit der Angaben verbunden sowie eine gute Möglichkeit der Datenkontrolle. Diese wird von den die Erhebung durchführenden Statistischen Landesämtern sowie vom Statistischen Bundesamt zu Plausibilitätsrechnungen mit einem Budgetierungsansatz genutzt und führt bei erheblichen Abweichungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zu Nachfragen bei den jeweiligen Haushalten und einer deutlich verbesserten Datenqualität mit hoher interner Konsistenz der Daten.¹⁷

Als problematisch erweist sich allerdings der 1998 erfolgte Übergang von Jahres- zu Quartalsanschreibungen. Seit der Umstellung ist mit einer unzureichenden Erfassung von Einkommens- und Ausgabenarten, die unregelmäßig oder nur einmal pro Jahr anfallen (z. B. Einkommen aus selbständiger Arbeit, Jahreskarte für den ÖPNV), zu rechnen. Dies gilt weniger für die jeweiligen Durchschnittsbeträge¹⁸, sondern insbesondere für die individuelle Ebene und damit für die Verteilungsmessung.

Abgesehen davon wird häufig ein „Mittelstands-Bias“ und mangelnde Repräsentativität der EVS insbesondere an den Rändern der Einkommensverteilung angenommen. Die These der Überrepräsentation der Mittelschicht basiert beispielsweise auf einer nachweisli-

¹⁵ Mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) 2010 wurden zwar neben den Einkommen und vielen weiteren Indikatoren auch Ausgaben erhoben; die Befragung beschränkte sich aber auf ungefähre Angaben zu 16 zusammengefassten Güterkategorien (einschließlich Ausgaben für Versicherungen) und 18 Gebrauchsgütern – und zwar jeweils für das Vorjahr mit entsprechenden Abstrichen bei der Genauigkeit. Zudem wurde die Erfassung von Ausgaben bisher nur einmal durchgeführt.

¹⁶ Mit den European Statistics of Income and Living Conditions (EU-SILC) und mit dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) werden ca. 13.000 Haushalte befragt. Eine gegenüber der EVS noch größere Stichprobe wird lediglich mit dem Mikrozensus erreicht.

¹⁷ Vgl. auch die entsprechenden Äußerungen von Seiten des Statistischen Bundesamtes (Frau Carola Kühnen) in Deutscher Bundestag 2010a: 659.

¹⁸ Beispielsweise stehen den saisonal geringen Selbständigeneinkommen in einem Quartal in einem anderen Quartal saisonbedingt besonders hohe Einkommen gegenüber, was im Durchschnitt über alle Quartale ausgeglichen wird. Ähnliches gilt für Jahresbeiträge zu Sportvereinen oder Ausgaben für eine Jahreskarte des ÖPNV: Die besonders hohen Ausgaben im Zahlungsquartal werden über die Durchschnittsbildung unter Berücksichtigung entsprechender Ausgaben von null in den anderen Quartalen auf die tatsächliche mittlere Ausgabe pro Jahr reduziert. Anders verhält es sich bei Jahressonderzahlungen der Arbeitgeber, die insbesondere am Jahresende anfallen und insoweit bei den Befragten der ersten drei Quartale nicht erfasst werden; dadurch ergibt sich auch ein zu geringer Durchschnittsbetrag.

chen Untererfassung der ausländischen Bevölkerung, wobei der Mikrozensus zum Vergleich herangezogen wurde (DIW u.a. 2008: 26), und einer deutlichen Übererfassung von Pensionär/inn/en gegenüber Rentner/innen mit ausschließlich abgeleiteter Rente der Gesetzlichen Rentenversicherung¹⁹. Demgegenüber sind die im Fokus dieser Untersuchung stehenden Alh-Beziehenden des Jahres 2003 und die Haushalte mit Bezug von Alg II des Jahres 2008 mit 94% bzw. 98% in den EVS gut erfasst²⁰, so dass die Datenbasis als geeignet angesehen werden kann. Einschränkend sind allerdings einige Unschärfen zu beachten, die sich infolge von Statuswechseln während des Erhebungsquartals und Ungenauigkeiten bei der Zuordnung von Einkommen zu Kategorien durch die Befragten ergeben. So kann es zur Angabe mehrerer Arten der Mindestsicherung (Wechsel von der Arbeitslosenhilfe in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung während der Befragungsperiode) oder einer falschen Transferart (Sozialhilfe statt Grundsicherung) kommen. Deshalb werden im Rahmen dieser Studie die verschiedenen Leistungen der Mindestsicherung zusammengefasst. Neben Haushalten von Langzeitarbeitslosen werden also auch Rentner/innen und teilweise auch Haushalte mit Erwerbseinkommen und ergänzender Arbeitslosen- oder Sozialhilfe (2003) bzw. Grundsicherung (2008) einbezogen. Die Konsumteilhabe der Letzteren, der so genannten Aufstocker, ist allerdings erheblich von den jeweils gültigen Vorschriften zur Einkommensanrechnung (vgl. Kapitel 2) beeinflusst; um den Effekt der 2005 erfolgten Systemumstellung isolieren zu können, werden differenzierende Berechnungen durchgeführt – sofern die Fallzahlen in der EVS ausreichend für signifikante Ergebnisse sind.

Während bei Einkommensanalysen nach Gewichtung mit einer Äquivalenzskala alle Haushaltstypen einbezogen werden können, ist dies für die Analyse von Konsumteilhabe allenfalls hinsichtlich der Gesamtausgaben methodisch haltbar. Denn für diese kann eine allgemeine Äquivalenzskala analog zur Einkommensdimension²¹ verwendet werden, nicht jedoch für einzelne Ausgabearten. Bei den Bedarfskomponenten ist von spezifischen personellen Teilhabeeffekten auszugehen, so dass sich die Äquivalenzgewichte des Haushalts zwischen 1 (bei Fixkosten, beispielsweise für die Flatrate des Telefonanschlusses, Festnetz)

¹⁹ Die Nachweisquote der Pensionäre und Pensionärinnen liegt in der EVS 2003 bei 195%, in der EVS 2008 bei 167% (Becker 2010: 269, dies. 2014c: 37). Die entsprechenden Quoten der Rentner/innen mit ausschließlich abgeleiteter Rente der Gesetzlichen Rentenversicherung betragen nur 53% bzw. 51% (ebd.).

²⁰ Vgl. Becker/Hauser 2006: 44; Becker/Schüssler 2014: 14.

²¹ Damit würden die Ausgaben von Haushalten unterschiedlicher Größe und -struktur in Single-Äquivalente der Konsumteilhabe umgerechnet. Unter den Annahmen der modifizierten OECD-Skala wird die erste Person im Haushalt mit 1 gewichtet, allen weiteren Personen ab 14 Jahren wird ein Bedarfsgewicht von 0,5 zugeordnet, Kinder unter 14 Jahren werden mit 0,3 gewichtet. So werden für Zwei- und Dreipersonenhaushalte erhebliche Haushaltsgrößensparnisse unterstellt, die aber mit weiter zunehmender Haushaltsgröße nicht weiter steigen (die Bedarfsgewichte aller Personen sind unabhängig von der Haushaltsgröße). Nach diesem Konzept vermitteln beispielsweise Konsumausgaben eines Haushalts mit zwei Erwachsenen (zwei Erwachsenen mit einem Kind unter 14 Jahren) in Höhe von 1.500 € (1.800 €) die gleiche Konsumteilhabe wie eine entsprechende Ausgaben Summe von 1.000 € eines Einpersonenhaushalts.

und der Haushaltsgröße (z. B. Nahrungsmittelausgaben) bewegen.²² Eine Quantifizierung ist aber mit großen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb werden im Folgenden nur ausgewählte Haushaltstypen betrachtet, ohne deren Teilhabemöglichkeiten untereinander explizit zu vergleichen.

Bei der Interpretation der im folgenden Kapitel präsentierten Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich bei den aus den EVS abgeleiteten Beträgen um Nominalwerte handelt und der Anstieg der Verbraucherpreise im Untersuchungszeitraum mit 10% merklich war. Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, sind die Preise für alkoholische Getränke und Tabakwaren und für Verkehr sowie für Gesundheitspflege und Bildung weit überdurchschnittlich gestiegen, wobei hinsichtlich der Letzteren teilweise Sondereinflüsse (Einführung der Praxisgebühr und von Studiengebühren) wirkten. Auch Nahrungsmittel und Wohnen wurden überproportional teurer, andere Güter- und Dienstleistungsbereiche unterproportional, und einige Positionen wurden sogar preiswerter – insbesondere die Nachrichtenübermittlung, wo sich eine schnelle technologische Entwicklung und ein zunehmender Wettbewerbs in der Mobilfunkbranche auswirkten. Diese für die Konsumteilhabe wesentlichen Preisentwicklungen werden bei den textlichen Tabelleninterpretationen berücksichtigt, in den Tabellen selbst wird aber auf den Ausweis von (preisbereinigten) Realwerten verzichtet; denn dieser ist nur für vorgegebenen Gütergruppen möglich, nicht aber für alle in dieser Arbeit betrachteten Güterarten.

Tabelle 1: Veränderung der Verbraucherpreisindices von 2003 bis 2008 (in %)

Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	12,09
alkoholische Getränke, Tabakwaren	25,69
Bekleidung/Schuhe	-1,11
Wohnen	13,2
Innenausstattung	1,97
Gesundheitspflege	25,42
Verkehr	17,66
Nachrichtenübermittlung	-10,67
Freizeit/Unterhaltung/Kultur	-2,18
Bildung	44,51
Gaststätten-/Beherbergungsdienstleistungen	7,32
sonstige Waren und Dienstleistungen	8,12
insgesamt	10,04

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, Download von www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesamt-wirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen_/VerbraucherpreiseKategorien.html .

²² Vgl. Becker 2014b: 5f.

4. Konsumteilhabe von Haushalten mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen – deutlicher Rückgang von 2003 bis 2008

4.1 Alleinlebende mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen

Wie sich die Teilhabemöglichkeiten von Alleinlebenden, deren Nettoeinkommen überwiegend (zur Hälfte oder mehr) aus Mindestsicherungsleistungen bestand, von 2003 bis 2008 entwickelt haben, zeigt Tabelle 2. Der obere Tabellenteil bezieht sich auf Personen ohne Erwerbseinkommen (L1), also insbesondere auf Langzeitarbeitslose mit Bezug von Arbeitslosenhilfe (Alh) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Jahr 2003 bzw. mit Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) im Jahr 2008 und auf wenige Rentner/innen mit Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Situation der Aufstocker (L2) ist im unteren Tabellenteil skizziert. Durch diese Differenzierung soll vermieden werden, dass strukturelle Veränderungen der Leistungsbeziehenden das Ergebnis wesentlich beeinflussen. So würde allein ein zunehmender Anteil von Aufstockern *ceteris paribus* zu einer Verbesserung der gemessenen durchschnittlichen Konsumteilhabe führen, auch wenn die individuellen Lebenslagen unverändert oder sogar schlechter geworden sind (et *vice versa*). Zudem kann mit der Unterscheidung der zwei Gruppen von Leistungsbeziehenden (L1 und L2) der alleinige Effekt der 2005 erfolgten Systemumstellung einschließlich der Neukonzeptionierung der Regelsätze einerseits und der Gesamteffekt unter Berücksichtigung der rechtlichen Änderungen bei der Einkommensanrechnung andererseits herausgearbeitet werden. Um schließlich den Effekt einer nur vorübergehenden Sonderregelung auszuschalten, sind diejenigen generell ausgeklammert worden, die den – 2011 abgeschafften – befristeten Zuschlag nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes I (Alg I) erhalten haben (§ 24 SGB a. F.).

Das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen der alleinlebenden Leistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen (L1) hat sich leicht verringert, der Median ist etwa konstant geblieben. Bei den Konsumausgaben insgesamt ist der Median etwas zurückgegangen bei nahezu unverändertem arithmetischem Mittelwert. Das bedeutet aber, dass die reale Konsumteilhabe des Medianhaushalts der Betroffenen im Zuge der Hartz IV-Reform um etwa 11%, im Durchschnitt um 10,3% gesunken ist (vgl. die Preissteigerung laut Tabelle 1). Zur Analyse der Auswirkungen auf Teilhabebereiche werden die Konsumausgaben unterteilt in physiologisch notwendige Grundgüter und Güter, die eher der sozialen und kulturellen Teilhabe zuzuordnen sind.

Tabelle 2: Haushaltsnettoeinkommen und Konsumausgaben (€ p. M.) von Alleinlebenden mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen 2003 und 2008

	2003	2008	Änderung
Leistungsbeziehende¹ ohne Erwerbseinkommen: L1			
Haushaltsnettoeinkommen			
arithmetisches Mittel	728	712	-2,2%
Median	689	687	-0,3%
Konsumausgaben insgesamt			
arithmetisches Mittel	731	733	0,3%
Median	694	688	-0,9%
darunter Ausgaben für ...			
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	123	128	4,1%
Bekleidung/Schuhe	20	20	0,0%
Wohnen	343	375	9,3%
Gesundheitspflege	8	16	100,0%
sonstiges = soziale/kulturelle Teilhabe	238	193	-18,9%
darunter			
Verkehr	35	33	-5,7%
Freizeit/Unterhaltung/Kultur	54	41	-24,1%
Gaststätten-/Beherbergungsdienstleistungen	22	14	-36,4%
Leistungsbeziehende¹ mit Erwerbseinkommens: L2			
Haushaltsnettoeinkommen			
arithmetisches Mittel	858	831	-3,1%
Median	842	820	-2,6%
Konsumausgaben insgesamt			
arithmetisches Mittel	864	809	-6,4%
Median	837	804	-3,9%
darunter Ausgaben für ...			
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	121	132	9,1%
Bekleidung/Schuhe	26	26	0,0%
Wohnen	367	381	3,8%
Gesundheitspflege	16	16	0,0%
sonstiges = soziale/kulturelle Teilhabe	333	254	-23,7%
darunter			
Verkehr	78	50	-35,9%
Freizeit/Unterhaltung/Kultur	87	63	-27,6%
Gaststätten-/Beherbergungsdienstleistungen	25	21	-16,0%

¹ 2003: Haushalte mit Bezug von Arbeitslosenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen die Summe der genannten Leistungen mindestens 50% des Haushaltsnettoeinkommens ausmacht;

2008: Haushalte mit Bezug von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen die Summe der genannten Leistungen mindestens 50% des Haushaltsnettoeinkommens ausmacht und die keinen befristeten Zuschlag (§ 24 SGB II a. F.) erhalten.

Quelle: FDZ der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, EVS 2003 und 2008, eigene Berechnungen (kontrollierte Datenfernverarbeitung).

Zu Ersteren zählen im Weiteren die Gütergruppen Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, Bekleidung und Schuhe, Wohnen und Gesundheitspflege zu Letzteren alle sonstigen Ausgaben, also für Alkohol/Tabak, Wohnungsausstattung und Haushaltsgeräte, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren und Dienstleistungen. Eine Differenzierung in physiologischen Grundbedarf einerseits und soziale/kulturelle Teilhabebedarfe andererseits ist zwar mit den vorliegenden Daten nicht ganz trennscharf möglich und infolgedessen vereinfachend.²³ Sie vermittelt aber dennoch einen Eindruck über Verhaltensweisen und finanzielle Zwänge im unteren Einkommensbereich. Für die Leistungsbeziehenden zeigt sich ein eindeutiges Bild. Während die Ausgaben für den Grundbedarf der Teilgruppe L1 mäßig gestiegen sind – allerdings ohne die Entwicklung der Nahrungsmittelpreise und Wohnkosten zu kompensieren – bzw. die Ausgaben für Gesundheitspflege sich infolge der Praxisgebühr von 8 € auf 16 € verdoppelt haben, sind die Aufwendungen für soziale/kulturelle Teilhabe um 45 € bzw. fast ein Fünftel gesunken. Die angesichts des Verbraucherpreisanstiegs deutlich verschlechterte Einkommenssituation insbesondere von Langzeitarbeitslosen hat also dazu geführt, dass vorrangig gesellschaftliche Teilhabe reduziert wurde und trotzdem noch Einsparungen bei Nahrungsmitteln und Wohnkosten erfolgen mussten.

Die alleinlebenden Leistungsbeziehenden mit Erwerbseinkommen (L2, unterer Teil von Tabelle 2) haben sowohl 2003 als auch 2008 wegen der jeweiligen Freibeträge bei der Einkommensanrechnung erwartungsgemäß deutlich höhere Teilhabemöglichkeiten als die Teilgruppe L1. Das durchschnittliche Nettoeinkommen liegt um 130 € bzw. 119 € über den Vergleichswerten derjenigen ohne Erwerbseinkommen, beim Median ist der Unterschied noch größer (153 € bzw. 133 €). Dies spiegelt sich in ähnlichen Unterschieden der Konsumteilhabe. Aber auch für die Gruppe der Aufstocker haben sich zwischen 2003 und 2008 deutliche Einbußen ergeben, die noch stärker als für die Gruppe ohne Erwerbseinkommen ausgefallen sind. Sowohl der Durchschnitt als auch der Median der Haushaltsnettoeinkommen ist nominal um etwa 3% gesunken, bei den Konsumausgaben insgesamt ergibt sich ein Rückgang von etwa 6% bzw. 4%. Zwar haben die Nahrungsmittelausgaben zugenommen und drei Viertel des Preisniveauanstiegs kompensiert. Dies ging aber zu Lasten der Deckung des Bedarfs an Unterkunft und Heizung – die Ausgaben blieben um 9,4% hinter der Kostenentwicklung zurück – und insbesondere der Ausgaben für soziale und kulturelle Teilhabe.

²³ So gehen Ausgaben für Bekleidung oder für die Wohnung insoweit über den Grundbedarf hinaus, als sie der Befriedigung des Bedürfnisses nach Beteiligung an Modetrends oder nach besonderer Gemütlichkeit dienen oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe repräsentieren sollen. Der Anteil der sozialen Teilhabe an den hier vereinfachend als Grundgüter bezeichneten Kategorien dürfte aber im untersten Einkommenssegment begrenzt sein. Umgekehrt könnten beispielsweise einige Körperpflegeartikel, die unter sonstige Waren und Dienstleistungen subsummiert sind, den notwendigen Grundgütern zugerechnet werden – dies dürfte im unteren Einkommensbereich ein vergleichsweise hoher Anteil an allen Körperpflegeartikeln sein.

Letztere sind von 2003 bis 2008 um fast ein Viertel bzw. 79 € gesunken. Auffällig ist der besonders starke Rückgang der Ausgaben für Verkehr um mehr als ein Drittel, obwohl die Preise hier um etwa 18% gestiegen sind. Ein weiterer Einbruch ist bei den Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur zu beobachten (-28% bzw. -24 €). Insgesamt zeigt sich also sowohl für Leistungsbeziehende ohne Erwerbseinkommen als auch für Aufstocker, dass zur Deckung der minimalen physiologischen Grundbedürfnisse nach der Hartz IV-Reform ein vergleichsweise großer Teil der verfügbaren, gegenüber 2003 verminderten Mittel verausgabt werden muss, so dass erhebliche Einschnitte bei der gesellschaftlichen Teilhabe erfolgt sind.

Wie die vertiefende Auswertung zu einzelnen Aspekten in Tabelle 3 zeigt, ist die Veränderung bei den Verkehrsausgaben der Leistungsbeziehenden mit Erwerbseinkommen (Teilgruppe L2) zu einem großen Teil auf einen drastischen Rückgang der Aufwendungen für die Nutzung von Pkw zurückzuführen ist. Die Ausgaben für Kraftstoffe haben sich – ausgehend von einem ohnehin im Vergleich zur Gesamtgruppe (ohne Teilgruppe L1; rechter Teil von Tabelle 3) geringen Niveau in 2003 – ungefähr halbiert, die Ausgaben für Wartungen und Reparaturen sind auf ein Sechstel des Durchschnitts von 2003 gesunken. Dies spiegelt sich in der Pkw-Besitzquote der Leistungsbeziehenden mit Erwerbseinkommen (erste Zeile des untersten Blocks der Tabelle 3). Hatte 2003 noch fast die Hälfte dieser Gruppe der Alleinlebenden einen Pkw, so war es 2008 nur noch gut ein Viertel. Parallel zum Rückgang der Pkw-Kosten der Leistungsbeziehenden mit Erwerbseinkommen um 33 € sind die Aufwendungen für fremde Verkehrsdienstleistungen, also im Wesentlichen für den ÖPNV, um nur 8 € (von durchschnittlich 10 € auf 18 €) gestiegen. Damit liegen Letztere 2003 wie 2008 unter dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe²⁴ (14 € bzw. 20 €), obwohl bei Letzterer die Pkw-bedingten Ausgaben bei weitem dominieren. Bei den Leistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen (Teilgruppe L1) gingen die Veränderungen in die gleiche Richtung, waren aber vergleichsweise gering, da bereits 2003 die Pkw-Besitzquote bei nur gut einem Viertel lag. Insgesamt fielen die in Tabelle 3 ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Verkehr (Kraftstoffe und Schmiermittel, fremde Verkehrsdienstleistungen) der Leistungsbeziehenden schon 2003 mit gut einem Drittel (Teilgruppe L1) bzw. knapp zwei Dritteln (Teilgruppe L2) des Betrags der Vergleichsgruppe gering aus; die ungefähre Konstanz (L1) bzw. weitere Senkung (um 6 € bzw. 16%, L2) gegenüber dem erheblichen Anstieg in der Gesamtgruppe (um 16 € bzw. 28%) indiziert eine Verschlechterung der Teilhabemöglichkeiten.

Um die Entwicklung der Lebenslagen von Leistungsbeziehenden einerseits und Gesamtgruppe (ohne Teilgruppe L1) andererseits aus einer breiteren Perspektive zu beleuchten, sind in Tabelle 3 ergänzend zu Einkommen und Konsum die Vermögenssituation und

²⁴ Die Referenzgruppe umfasst alle Alleinlebenden nach Ausklammerung der Teilgruppe L1, also nach Ausschluss der Haushalte mit überwiegender Bezug von Arbeitslosenhilfe bzw. Alg II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die kein Erwerbseinkommen bezogen haben.

die Ausstattung mit wichtigen Gebrauchsgütern ausgewiesen. Demnach ist das durchschnittliche Brutto- wie auch Nettogeldvermögen der Leistungsbeziehenden zwischen 2003 und 2008 drastisch gesunken. Machte das Nettogeldvermögen 2003 noch fast 1.200 € bei denen ohne Erwerbseinkommen und gut 2.300 € bei denen mit Erwerbseinkommen aus, so war es 2008 in beiden Gruppen negativ (-95 € bzw. -366 €). Mehrheitlich war allerdings bereits 2003 kein nennenswertes Vermögen vorhanden, das für Anschaffungen oder zur Aufrechterhaltung eines Lebensstandards oberhalb des gesetzlichen Minimums verfügbar gewesen wäre: Die untere Hälfte der nach dem Bruttovermögen geordneten Leistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen (Teilgruppe L1) hatte sowohl 2003 als auch 2008 überhaupt kein Geldvermögen; bei den Leistungsbeziehenden mit Erwerbseinkommen (Teilgruppe L2) betrug der Median des Bruttogeldvermögens in beiden Untersuchungsjahren lediglich gut 300 € (tabelarisch nicht ausgewiesen). Der alleinige Blick auf die Durchschnittsbeträge ergibt also ein zu günstiges Bild, da sie auf das – möglicherweise als geförderte Altersvorsorge angelegte²⁵ – Ersparnis von einer Minderheit unter den Leistungsbeziehenden zurückzuführen sind. Im Gegensatz zu den beiden Gruppen der Leistungsbeziehenden sind die Vermögen der Vergleichsgruppe im Untersuchungszeitraum deutlich gestiegen. Der Durchschnittswert der Nettogeldvermögen erhöhte sich um fast 7.500 € bzw. 29% auf gut 33.000 €, der Median allerdings um nur 325 € bzw. knapp 4% auf gut 9.000 € – auch ein Indiz für die vielfach nachgewiesene Zunahme²⁶ der Vermögenskonzentration.

In beiden Untersuchungsjahren fielen die durchschnittlichen Bruttogeldvermögen der Leistungsbeziehenden erheblich höher als die Nettowerte aus, da offenbar eine große Teilgruppe verschuldet war. Dies zeigt sich weniger an den monatlichen Ausgaben für die Bedienung von Dispositionskrediten, Kontoüberziehungen und Konsumentenkrediten, die im Durchschnitt marginal waren, als an den Restschulden von Konsumentenkrediten. Letztere lagen 2003 bei gut 1.500 € (Leistungsbeziehende ohne Erwerbseinkommen) ca. 1.850 € (Leistungsbeziehende mit Erwerbseinkommen)²⁷ und waren damit annähernd bzw. mehr als doppelt so hoch wie in der Vergleichsgruppe (ca. 800 €). Bis 2008 sind die Durchschnittsbeträge der Leistungsbeziehenden (im Gegensatz zum Durchschnitt der Vergleichsgruppe) zwar erheblich gesunken (auf gut 900 bzw. etwa 1.600 €) – möglicherweise wegen der gesunkenen Tilgungsmöglichkeiten und der damit verbundenen abnehmenden Kreditwürdig-

²⁵ Die Vermögensdaten lassen zwar eine Unterscheidung von Versicherungsguthaben und sonstigem Geldvermögen zu, eine Differenzierung der Ersteren nach gefördertem und nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen ist aber nicht möglich. Insoweit es sich um nicht frei verfügbares Altersvorsorgekapital handelt, wird die dem Geldvermögen zugeschriebene Funktion der Stützung aktueller Konsumteilhabe überschätzt.

²⁶ Vgl. z. B. Frick/Grabka 2009.

²⁷ Der Median der Restschuld war allerdings null, d. h. dass weniger als die Hälfte der Betroffenen durch Konsumentenkredite belastet war.

keit. Allerdings zeigen sich nun beträchtliche Ausbildungskreditschulden²⁸, was vermutlich auf darlehensfinanzierte Studiengebühren zurückzuführen ist und junge Erwachsene bei einem nicht ganz problemlosen Übergang von der Ausbildung in den Beruf belastet – auch wenn die Tilgung möglicherweise bei beruflichen Einstiegsschwierigkeiten getreckt wird.

Die Ausstattung der Haushalte von Leistungsbeziehenden mit Gebrauchsgütern weicht teilweise auffällig, teilweise kaum von der Referenzgruppe ab. Abgesehen von der bereits erwähnten starken Abnahme der Pkw-Besitzquote der Leistungsbeziehenden bis 2008, die zu einem noch größeren Rückstand gegenüber der Vergleichsgruppe als 2003 geführt hat, zeigen sich stark unterdurchschnittliche Ausstattungsgrade bei Gefriergeräten, Geschirrspülmaschinen und Wäschetrocknern. Demgegenüber sind Mobiltelefone mittlerweile bei Leistungsbeziehenden zum einen stärker verbreitet als Festnetzanschlüsse; sie sind zum anderen ähnlich (2008: 85%, Teilgruppe L1, ohne Erwerbseinkommen) oder sogar weiter (2008: 96%, Teilgruppe L2, mit Erwerbseinkommen) verbreitet als in der Vergleichsgruppe (2008: 89%). Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Regelbedarfsbemessung, die die Kosten für Mobilfunk aus dem „soziokulturellen“ Existenzminimum ausschließt,²⁹ nicht zu rechtfertigen, da sie die gesellschaftliche Entwicklung und Standards der Lebensführung ignoriert. Mittlerweile wird unter den Leistungsbeziehenden eher am stationären Telefonanschluss als am Mobiltelefonzugang gespart. So haben nur noch gut zwei Drittel der Leistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen einen Festnetzanschluss, unter den Leistungsbeziehenden mit Erwerbseinkommen sind es etwa vier Fünftel.

²⁸ 2003 wurde diese Darlehensart nicht (gesondert) erhoben.

²⁹ Vgl. Deutscher Bundestag 2010b: 60 und die Kritik in Becker 2011: 41. Im Gesetzentwurf wird behauptet, dass „das Festnetztelefon immer noch weiter verbreitet ist als das Mobilfunktelefon“; dies trifft aber offenbar bei knappen finanziellen Mitteln, die eine Entscheidung zwischen Mobilfunk und Festnetzanschluss erfordern, nicht zu.

Tabelle 3: Ausgewählte Ausgaben für Verkehr, Vermögenssituation (Eurobetrag = Durchschnitt) und Ausstattung mit Gebrauchsgütern von Alleinlebenden

	Leistungsbeziehende ¹				Vergleichsgruppe insgesamt ²	
	ohne Erwerbseinkommen		mit Erwerbseinkommen		2003	2008
	2003	2008	2003	2008		
Ausgaben für Verkehr (€ p. M.)						
Kraftstoffe, Schmiermittel	11	9	27	13	43	53
Wartungen, Reparaturen	5	2	23	4	19	21
fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne auf Reisen, ohne Luftverkehr)	10	13	10	18	14	20
Bruttogeldvermögen (€)	2.676	1.285	4.176	2.227	26.506	34.458
Nettogeldvermögen (€)	1.162	-95	2.311	-366	25.708	33.158
Zinsen Dispo-Kredite, Kontoüberziehungen (€ p. M.)	3	1	2	2	2	2
Rückzahlung Konsumentenkredite (€ p. M.)	8	6	16	12	29	32
Restschuld Konsumentenkredite (€)	1.514	930	1.865	1.648	798	1.034
Restschuld Ausbildungskredite (€)		450		945		266
Anteil der Haushalte mit ...						
Bruttogeldvermögen	50,9%	44,6%	62,4%	67,2%	87,8%	88,2%
positivem Nettogeldvermögen	47,4%	38,3%	56,0%	55,3%	83,3%	81,1%
Auflösung von Geldvermögen	18,8%	12,3%	27,4%	18,9%	34,5%	34,4%
Einnahmen aus Verkäufen	10,0%	6,4%	14,7%	13,3%	10,2%	11,1%
Aufnahme von Kredit für lfd. Lebensunterhalt	0,3%	1,1%	0,9%	0,8%	0,9%	0,9%
Aufnahme von sonstigem Konsumentenkredit	1,5%	1,3%	1,2%	0,5%	1,8%	1,5%
Besitz eines Pkw	27,4%	19,4%	47,4%	26,3%	58,4%	60,4%
Besitz eines PC	52,1%	55,6%	60,2%	65,1%	44,1%	48,9%
Besitz eines Notebook/Laptop	5,4%	15,2%	6,8%	20,3%	9,4%	30,4%
Internet-Anschluss/-Zugang	27,3%	40,1%	36,5%	44,3%	32,8%	50,9%
ISDN-Anschluss	7,0%	11,8%	12,7%	12,7%	13,0%	20,2%
Telefon stationär	79,4%	68,0%	86,5%	82,1%	99,9%	94,6%
Telefon mobil	57,2%	85,3%	60,4%	96,0%	62,2%	88,6%
Gefrierschrank, -truhe	31,1%	21,0%	36,3%	19,0%	47,6%	35,2%
Geschirrspülmaschine	13,8%	17,4%	15,8%	24,6%	31,6%	41,2%
Wäschetrockner	9,0%	9,9%	8,9%	10,3%	18,0%	21,6%

¹ 2003: Haushalte mit Bezug von Arbeitslosenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen die Summe der genannten Leistungen mindestens 50% des Haushaltsnettoeinkommens ausmacht; bei der Berechnung der durchschnittlichen Bruttogeldvermögen, Nettogeldvermögen und Restschulden wurden Ausreißer, bei denen das angegebene Bruttogeldvermögen ohne Versicherungsguthaben deutlich über den gesetzlichen Grenzen des Schonvermögens liegt (13.500 €, 34.000 € bei Personen ab 55 Jahren) ausgeschlossen.

2008: Haushalte mit Bezug von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen die Summe der genannten Leistungen mindestens 50% des Haushaltsnettoeinkommens ausmacht und die keinen befristeten Zuschlag (§ 24 SGB II a. F.) erhalten; bei der Berechnung der durchschnittlichen Bruttogeldvermögen, Nettogeldvermögen und Restschulden wurden Ausreißer, bei denen das angegebene Bruttogeldvermögen ohne Versicherungsguthaben deutlich über den gesetzlichen Grenzen des Schonvermögens liegt (11.000 €) ausgeschlossen.

² alle Alleinlebenden ohne Leistungsbeziehende ohne Erwerbseinkommen (ohne Teilgruppe L1).

Quelle: vgl. Tabelle 2.

4.2 Familien mit einem Kind und Bezug von Mindestsicherungsleistungen

Um neben der Analyse von alleinlebenden Erwachsenen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen einen Eindruck über die Teilhabemöglichkeiten von Familien vor und nach der Hartz IV-Reform zu gewinnen, wird in diesem Kapitel der Blick auf diejenigen mit einem Kind gerichtet. Die Erweiterung der Auswertungen um Mehrkindfamilien würde den Rahmen der Studie sprengen, und eine zusammenfassende Betrachtung aller Familien scheitert an methodischen Hindernissen (vgl. Kapitel 3). Im Unterschied zum Vorhergehenden ist eine Differenzierung zwischen den Ein-Kind-Familien mit Mindestsicherungsbezug ohne Erwerbseinkommen und den Aufstockern nicht möglich, da die Fallzahlen der Ersteren zu gering sind. Aus dem gleichen Grund kann auch die Beschränkung auf Fälle mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Alh bzw. Alg II, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht umgesetzt werden, so dass die Gruppe der Leistungsbeziehenden recht heterogen und die Ergebnisse vorsichtiger zu interpretieren sind.

Mit Tabelle 4 wird – analog zu Tabelle 2 für Alleinlebende – der Entwicklung von Einkommen, Konsumausgaben und -struktur zwischen 2003 und 2008 von leistungsbeziehenden Paaren mit einem Kind (oberer Tabellenteil) und Alleinerziehenden mit einem Kind (unterer Tabellenteil) nachgegangen. Die Einbußen der Paare mit einem Kind sind weit stärker als bei den Alleinlebenden. So sind die durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen um fast ein Viertel zurückgegangen, der Medianwert ist um ein Sechstel gefallen. Angesichts der zwischenzeitlichen Preissteigerung um 10% (Tabelle 1) beläuft sich der reale Verlust auf ca. ein Drittel (Durchschnitt) bzw. ein Viertel (Median). Die Konsumausgaben wurden um nominal etwa 8% (real 18%) zurückgenommen (Durchschnitt und Median).

Tabelle 4: Haushaltsnettoeinkommen und Konsumausgaben (€ p. M.) von Familien mit einem Kind und Bezug von Mindestsicherungsleistungen¹ 2003 und 2008

	2003	2008	Änderung
Paare mit einem Kind			
Haushaltsnettoeinkommen			
arithmetisches Mittel	2.216	1.695	-23,5%
Median	1.960	1.648	-15,9%
Konsumausgaben insgesamt			
arithmetisches Mittel	1.791	1.651	-7,8%
Median	1.645	1.510	-8,2%
darunter Ausgaben für ...			
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	301	296	-1,7%
Bekleidung/Schuhe	91	68	-25,3%
Wohnen	598	605	1,2%
Gesundheitspflege	35	28	-20,0%
sonstiges = soziale/kulturelle Teilhabe	765	655	-14,4%
darunter			
Verkehr	209	225	7,7%
Freizeit/Unterhaltung/Kultur	194	103	-46,9%
Gaststätten-/Beherbergungsdienstleistungen	56	46	-17,9%
Alleinerziehende mit einem Kind			
Haushaltsnettoeinkommen			
arithmetisches Mittel	1.262	1.244	-1,4%
Median	1.191	1.177	-1,2%
Konsumausgaben insgesamt			
arithmetisches Mittel	1.204	1.222	1,5%
Median	1.143	1.153	0,9%
darunter Ausgaben für ...			
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	198	226	14,1%
Bekleidung/Schuhe	73	60	-17,8%
Wohnen	464	506	9,1%
Gesundheitspflege	17	22	29,4%
sonstiges = soziale/kulturelle Teilhabe	452	408	-9,7%
darunter			
Verkehr	85	82	-3,5%
Freizeit/Unterhaltung/Kultur	108	93	-13,9%
Gaststätten-/Beherbergungsdienstleistungen	33	31	-6,1%

¹ 2003: alle Haushalte mit Bezug von Arbeitslosenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Begrenzung auf diejenigen mit überwiegendem Lebensunterhalt aus diesen Leistungen);

2008: alle Haushalte mit Bezug von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Begrenzung auf diejenigen mit überwiegendem Lebensunterhalt aus diesen Leistungen), die keinen befristeten Zuschlag (§ 24 SGB II a. F.) erhalten.

Quelle: vgl. Tabelle 2.

Dass die Verringerung der Letzteren nicht so stark war wie die der Einkommen, spiegelt sich in verminderten Vorsorgemöglichkeiten: Während 2003 im Gruppendurchschnitt neben dem Konsum noch gut 400 € für sonstige Ausgaben – z. B. für Versicherungen, Vereinsbeiträge – und Ersparnisse verfügbar waren, schrumpfte dieser Spielraum im Zuge der Neuregelungen der Mindestsicherung bis 2008 auf 40 €. Diese drastischen Veränderungen sind insbesondere auf die gegenüber der Arbeitslosenhilfe verschärften Vorschriften der Einkommensanrechnung von Angehörigen der Langzeitarbeitslosen zurückzuführen. So galten 2003 noch vergleichsweise hohe Freibeträge für das Einkommen des Partners bzw. der Partnerin, und das Kindergeld war von der Anrechnung auf den Bruttoanspruch ausgenommen. Die verknappte finanzielle Situation hat zu Einschnitten insbesondere bei Bekleidung und Schuhen (nominal um ein Viertel), bei der Gesundheitspflege (nominal um ein Fünftel) und bei der sozialen/kulturellen Teilhabe (nominal um ein Siebtel) geführt. Besonders augenfällig werden die Folgen des veränderten Mindestsicherungssystems bei den Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur – darunter fallen wesentliche bildungsrelevante Komponenten –, die um fast die Hälfte eingebrochen sind. Demgegenüber wurde das Niveau der Nahrungsmittelausgaben und der Aufwendungen für die Wohnung zumindest nominal ungefähr gehalten, was aber nach Berücksichtigung der Preissteigerungsraten von 12% bzw. 13% (Tabelle 1) dennoch eine merkliche Minderung der Bedarfsdeckung impliziert. Die leistungsbeziehenden Paare mit einem Kind erreichten im alten System der Arbeitslosenhilfe zwar einen etwas höheren Lebensstandard als die Alleinlebenden – dies lässt sich daraus schließen, dass das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen nicht vollständig zur Deckung des durchschnittlichen Konsums verausgabt werden musste –, infolge der vergleichsweise starken reformbedingten Einbußen erfolgte aber eine Angleichung nach unten.³⁰

Die Veränderungen bei leistungsbeziehenden Alleinerziehenden mit einem Kind (unterer Teil der Tabelle 4) waren demgegenüber mäßig, wobei allerdings bereits vor der Hartz IV-Reform ein offenbar geringeres Niveau des Lebensstandards verbreitet war. Denn vom durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen verblieben nach Abzug der durchschnittlichen Konsumausgaben nur knapp 60 € für sonstige Ausgaben – z. B. Vereinsbeiträge, Versicherungsprämien und Rücklagen für Ersatzbeschaffungen von Haushaltsgeräten, Fahrrädern oder Möbeln. Dieser kleine Überschuss schrumpfte bis 2008 auf etwa 20 €, weil die Durchschnittseinkommen leicht gesunken, der Durchschnittskonsum leicht gestiegen ist; Gleiches gilt für die entsprechenden Medianwerte. Nach Berücksichtigung der Verbraucherpreissteigerung um 10% haben aber auch die Alleinerziehenden mit einem Kind nach der Hartz IV-Reform eine deutliche Senkung ihres Lebensstandards erfahren. Dass sie bereits 2003

³⁰ 2008 waren bei beiden Haushaltstypen die Durchschnittsbeträge von Haushaltsnettoeinkommen und Konsumausgaben nahezu gleich.

kaum das Nötigste kaufen konnten, zeigt sich an den trotz leichter Einkommensminderung gestiegenen Ausgaben für Ernährung, Wohnen und Gesundheitspflege. Offenbar waren diese physischen Grundbedarfe bereits vor der Reform kaum gedeckt, so dass hier keine Einsparmöglichkeiten gegeben waren und die Ausgaben ungefähr der Preisentwicklung (+12%, +13%, +25%; Tabelle 1) folgen mussten. Dementsprechend fielen die Kürzungen der Ausgaben für Bekleidung und Schuhe (-18% bei einem Rückgang des entsprechenden Preisindex um nur 1%) sowie für soziale und kulturelle Teilhabe (-10%) – darunter insbesondere für Freizeit, Unterhaltung und Kultur (-14% bei einem Rückgang des entsprechenden Preisindex um nur 2%) – umso stärker aus.

Die Einschnitte gerade bei den Ausgaben für soziale und kulturelle Teilhabe können gravierende Folgen für die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern haben. Um derartige Gefahren einschätzen zu können, sind in den Tabellen 5 und 6 – jeweils im oberen Block – die Ausgaben für ausgewählte bildungsrelevante Güter ausgewiesen. Angesichts der Relativität des soziokulturellen Existenzminimums werden nicht nur die leistungsbeziehenden Familien (linke Spalten), sondern zum Vergleich auch die Gesamtgruppe (rechte Spalten) betrachtet. Die Paare mit einem Kind und Bezug von Arbeitslosen- bzw. Sozialhilfe im Jahr 2003 haben nur etwa zwei Drittel dessen der Gesamtgruppe für Datenverarbeitungsgeräte und Software, außerschulischen Unterricht sowie Besuche von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen ausgegeben. Bei Spielwaren und Sportartikeln sowie Büchern etc. und Schreibwaren etc. war der Rückstand mit knapp einem Viertel etwas geringer. In allen Kategorien zeigen sich für die Leistungsbeziehenden des Jahres 2008 wesentlich geringere Durchschnittsbeträge, während für die Gesamtgruppe eher leichte Veränderungen in beide Richtungen zu beobachten sind. Beispielsweise sind die Aufwendungen für digitale Güter der Paare insgesamt um 5 € gesunken – was auf die fallenden Preise in diesem Bereich zurückgeführt werden kann –, der Teilgruppe der Leistungsbeziehenden aber um 13 €. Damit hat sich das Zurückbleiben der Letzteren auf 72% vergrößert. Ähnliches gilt für die anderen in Tabelle 5 aufgeführten Ausgabearten: Bei Spielwaren und Sportartikel sowie bei Büchern etc. lagen die leistungsbeziehenden Paare mit einem Kind um etwa die Hälfte, beim außerschulischen Unterricht um 78%, bei Besuchen von Sport- und Kulturereignissen um 72% unter dem jeweiligen Gesamtdurchschnitt 2008.

Angesichts dieser Indikatoren muss von unzureichenden Teilhabemöglichkeiten und Entwicklungschancen von Kindern in Haushalten mit Mindestsicherungsleistungen ausgegangen werden, die zudem nach Einführung des Alg II und Sozialgeldes gegenüber denen von Kindern in Arbeitslosenhilfehaushalten 2003 nochmals gemindert wurden. Dies zeigt sich auch an den Ausgaben für Nachhilfe, wobei die in der Tabelle ausgewiesenen marginalen Durchschnittsbeträge kaum aussagekräftig sind.

Tabelle 5: Ausgewählte bildungsrelevante Ausgaben, Vermögenssituation (Eurobetrag = Durchschnitt) und Ausstattung mit Gebrauchsgütern von Paaren mit einem Kind

	Leistungsbeziehende ¹		Gesamtgruppe der Paare mit 1 Kind	
	Paare mit 1 Kind		2003	2008
	2003	2008	2003	2008
Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung, Kultur (€ p. M.)				
Datenverarbeitungsgeräte, Software	20	7	30	25
Spielwaren, Sportartikel	20	16	26	31
Außerschulischer Unterricht etc.	11	4	17	18
Bücher etc., Schreibwaren etc.	32	18	41	37
Nachhilfe	1	0	3	3
Besuch von Veranstaltungen, Einrichtungen	13	7	21	25
Bruttogeldvermögen (€)	7.528	2.822	35.064	44.149
Nettogeldvermögen (€)	5.463	-380	32.973	40.337
Zinsen Dispo-Kredite, Kontoüberziehungen (€ p. M.)	8	3	5	5
Rückzahlung Konsumentenkredite (€ p. M.)	58	52	68	74
Restschuld Konsumentenkredite (€)	2.065	2.635	2.088	3.329
Restschuld Ausbildungskredite (€)		566		482
Anteil der Haushalte mit ...				
Bruttogeldvermögen	74,4%	72,8%	95,2%	94,9%
positivem Nettogeldvermögen	61,3%	49,0%	86,7%	81,6%
Auflösung von Geldvermögen	25,2%	20,1%	34,1%	33,5%
Einnahmen aus Verkäufen	14,0%	14,1%	19,5%	21,3%
Aufnahme von Kredit für lfd. Lebensunterhalt	0,8%	2,8%	0,9%	1,0%
Aufnahme von sonstigem Konsumentenkredit	2,7%	4,7%	3,1%	3,2%
Besitz eines Pkw	73,7%	60,0%	94,6%	92,6%
Besitz eines PC	76,2%	80,0%	84,2%	80,6%
Besitz eines Notebook/Laptop	7,1%	34,7%	13,1%	48,1%
Internet-Anschluss/-Zugang	60,6%	73,9%	70,2%	87,9%
ISDN-Anschluss	23,8%	24,9%	31,4%	41,5%
Telefon stationär	91,2%	80,5%	97,5%	93,4%
Telefon mobil	87,1%	97,0%	91,3%	97,5%
Gefrierschrank, -truhe	71,7%	41,7%	76,7%	60,3%
Geschirrspülmaschine	51,4%	63,5%	80,5%	86,4%
Wäschetrockner	38,1%	28,3%	52,8%	53,7%

¹ 2003: alle Haushalte mit Bezug von Arbeitslosenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Begrenzung auf diejenigen mit überwiegender Lebensunterhalt aus diesen Leistungen); bei der Berechnung der durchschnittlichen Bruttogeldvermögen, Nettogeldvermögen und Restschulden wurden Ausreißer, bei denen das angegebene Bruttogeldvermögen ohne Versicherungsguthaben deutlich über den ungefähren gesetzlichen Grenzen des Schonvermögens liegt (27.000 €, 68.000 € bei Haupteinkommensbezieher/in ab 55 Jahren) ausgeschlossen.

2008: alle Haushalte mit Bezug von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Begrenzung auf diejenigen mit überwiegender Lebensunterhalt aus diesen Leistungen), die keinen befristeten Zuschlag (§ 24 SGB II a. F.) erhalten; bei der Berechnung der durchschnittlichen Bruttogeldvermögen, Nettogeldvermögen und Restschulden wurden Ausreißer, bei denen das angegebene Bruttogeldvermögen ohne Versicherungsguthaben

deutlich über den ungefähren gesetzlichen Grenzen des Schonvermögens liegt (26.000 €) ausgeschlossen.

Tabelle 6: Ausgewählte bildungsrelevante Ausgaben, Vermögenssituation (Eurobetrag = Durchschnitt) und Ausstattung mit Gebrauchsgütern von Alleinerziehenden mit einem Kind

	Alleinerziehende mit 1 Kind			
	Leistungsbeziehende ¹		Gesamtgruppe	
	2003	2008	2003	2008
Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung, Kultur (€ p. M.)				
Datenverarbeitungsgeräte, Software	10	6	20	13
Spielwaren, Sportartikel	11	11	18	15
Außerschulischer Unterricht etc.	6	6	18	15
Bücher etc., Schreibwaren etc.	22	19	30	26
Nachhilfe	1	1	4	2
Besuch von Veranstaltungen, Einrichtungen	8	8	16	17
Bruttogeldvermögen (€)	2.723	2.018	11.633	16.223
Nettogeldvermögen (€)	2.212	833	10.432	14.477
Zinsen Dispo-Kredite, Kontoüberziehungen (€ p. M.)	3	3	4	4
Rückzahlung Konsumentenkredite (€ p. M.)	26	24	43	43
Restschuld Konsumentenkredite (€)	511	1.044	1.201	1.466
Restschuld Ausbildungskredite (€)		141		281
Anteil der Haushalte mit ...				
Bruttogeldvermögen	73,1%	71,1%	86,7%	83,5%
positivem Nettogeldvermögen	65,6%	57,5%	78,1%	70,0%
Auflösung von Geldvermögen	21,9%	14,9%	26,7%	24,7%
Einnahmen aus Verkäufen	19,0%	19,0%	17,5%	19,7%
Aufnahme von Kredit für lfd. Lebensunterhalt	0,7%	3,6%	1,2%	1,7%
Aufnahme von sonstigem Konsumentenkredit	4,5%	1,8%	4,3%	2,8%
Besitz eines Pkw	46,8%	48,0%	70,8%	68,6%
Besitz eines PC	61,0%	56,8%	71,7%	67,8%
Besitz eines Notebook/Laptop	2,2%	24,3%	5,7%	32,5%
Internet-Anschluss/-Zugang	38,0%	56,0%	48,8%	71,2%
ISDN-Anschluss	10,0%	22,1%	14,2%	25,8%
Telefon stationär	94,2%	72,3%	95,1%	82,8%
Telefon mobil	81,6%	94,7%	83,4%	94,3%
Gefrierschrank, -truhe	49,6%	31,4%	55,9%	38,3%
Geschirrspülmaschine	47,1%	45,4%	53,5%	58,6%
Wäschetrockner	25,1%	23,1%	30,7%	32,6%

¹ 2003: alle Haushalte mit Bezug von Arbeitslosenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Begrenzung auf diejenigen mit überwiegendem Lebensunterhalt aus diesen Leistungen) ; bei der Berechnung der durchschnittlichen Bruttogeldvermögen, Nettogeldvermögen und Restschulden wurden Ausreißer, bei denen das angegebene Bruttogeldvermögen ohne Versicherungsguthaben deutlich über den gesetzlichen Grenzen des Schonvermögens liegt (13.500 €, 34.000 € bei Alleinerziehenden ab 55 Jahren) ausgeschlossen.

2008: alle Haushalte mit Bezug von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Begrenzung auf diejenigen mit überwiegendem Lebensunterhalt aus diesen Leistungen), die keinen befristeten Zuschlag (§ 24 SGB II a. F.) erhalten; bei der Berechnung der durchschnittlichen Bruttogeldvermögen, Nettogeldvermögen und Restschulden

wurden Ausreißer, bei denen das angegebene Bruttogeldvermögen ohne Versicherungsguthaben deutlich über den ungefähren gesetzlichen Grenzen des Schonvermögens liegt (15.000 €) ausgeschlossen.

Quelle der Tabellen 5 und 6: vgl. Tabelle 2.

Wie eine nähere Analyse ergibt, haben vor der Hartz IV-Reform 5,5% der Paare mit einem Kind zwischen 6 und 18 Jahren und Bezug von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe im Durchschnitt 30 € für Nachhilfeunterricht ausgegeben, nach der Reform waren es nur noch 3% mit durchschnittlich 21 € (tabellarisch nicht ausgewiesen).³¹ In der Vergleichsgruppe ohne Leistungsbezug lag die Nachhilfequote in beiden Jahren bei 8%, die durchschnittliche Ausgabe bei 59 € bzw. 67 €.

Wie schon bei den Konsumausgaben insgesamt fallen die Veränderungen der in Tabelle 6 ausgewiesenen bildungsrelevanten Ausgaben der Alleinerziehenden mit einem Kind sehr moderat aus bei allerdings geringem Ausgangsniveau im Jahr 2003. Ein Vergleich mit den Paaren der Tabelle 5 „hinkt“ zwar insofern, als die Güterarten nicht allein dem Kind zugerechnet werden können sondern auch Erwachsenenbedarfe spiegeln. Im unteren Einkommensbereich dürften sie aber zumindest weitgehend Gemeinkosten darstellen – d. h. die Ausgaben steigen allenfalls geringfügig durch den zweiten Elternteil im Haushalt – (Datenverarbeitungsgeräte, Besuch von Veranstaltungen³²) oder überwiegend kindspezifisch sein (Spielwaren/Sportartikel, außerschulischer Unterricht, Bücher etc.). Unter diesen Annahmen sind die Aufwendungen der leistungsbeziehenden Alleinerziehenden vor der Hartz IV-Reform von beispielsweise nur der Hälfte der Ausgaben für digitale Produkte, Spielwaren und Sportartikel der Vergleichsgruppe der Paare ein Indiz für Benachteiligungen der betroffenen Kinder. Hintergrund sind die 2003 wahrscheinlich unterdurchschnittlichen Arbeitslosenhilfeansprüche der Alleinerziehenden, das Fehlen von teilweise anrechnungsfreiem Partnereinkommen sowie ein vermutlich hoher Anteil von Sozialhilfebeziehenden. Dementsprechend war auch die Differenz der Durchschnittseinkommen der beiden Familientypen hoch.³³ Nach der Hartz IV-Reform zeigen sich nur bei den Ausgaben für digitale Produkte und für Bücher, Schreibwaren etc. der Alleinerziehenden mit Bezug von Grundsicherungsleistungen Minderbeträge von 40 % bzw. 14%, ansonsten keine Veränderungen – bei den überwiegend kindbezogenen Konsumgütern wurde also vergleichsweise wenig eingespart. Im Zusammenhang mit den demgegenüber drastischen Veränderungen bei den leistungsbeziehenden Paaren

³¹ Wegen geringer Fallzahlen ist der Fehlerspielraum allerdings erheblich.

³² Dabei wird davon ausgegangen, dass die meisten Unternehmungen das Kind und ein begleitendes Elternteil bzw. bei älteren Kindern nur die/den Jugendliche/n betreffen.

³³ Wenn man die durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen der Leistungsbeziehenden mit der modifizierten Äquivalenzskala gewichtet (unter der Annahme eines Kindes unter 14 Jahren), so ergibt sich für Paare ein Betrag von 1.231 €, für Alleinerziehende resultieren nur 971 € (Differenz: 260 € bzw. 21% des Nettoäquivalenzeinkommens der Paare). Die Vergleichswerte von 2008 sind nahezu gleich: 942 € und 957 €.

mit einem Kind zeigen sich also wieder eine Anpassung nach unten der Letzteren und damit eine kritische Angleichung der Lebensstandards beider Familientypen. Gegenüber der Gesamtgruppe der Alleinerziehenden mit einem Kind hat sich die relative Position der Leistungsbeziehenden hinsichtlich der hier betrachteten Ausgaben kaum verändert; summarisch kommen sie auf 55% bzw. 58%. Denn auch für die Gesamtgruppe ergeben sich teilweise Minderbeträge – um 18 € bzw. 4% in der Summe. Dabei ist zu beachten, dass Alleinerziehende generell weit überproportional dem unteren Einkommenssegment zuzuordnen³⁴ und insofern als Referenzgruppe für Teilhabemöglichkeiten ungeeignet sind.

Schließlich werden mit den beiden unteren Blöcken der Tabellen 5 und 6 die Vermögenssituation und die Ausstattung mit ausgewählten Gebrauchsgütern der Familien mit einem Kind skizziert. Wieder zeigen sich unter den Leistungsbeziehenden (linke Spalten der Tabellen 5 und 6) für Paare mit einem Kind wesentlich stärkere Einbußen zwischen 2003 und 2008 als für Alleinerziehende, deren Ausgangssituation aber, wie bereits aus vorhergehenden Indikatoren ersichtlich, vergleichsweise schlecht war. Der Einbruch der Nettogeldvermögen der leistungsbeziehenden Paare mit einem Kind – von einer durchschnittlichen Reserve von knapp 5.500 € auf Nettoschulden (-380 €)³⁵ – ist noch gravierender als bei den Alleinlebenden (Tabelle 3). Damit lagen sie 2008 unter dem immerhin positiven Durchschnittswert der Alleinerziehenden mit Grundsicherungsbezug (833 €, Median: 137 €), obwohl bei diesen ebenfalls ein deutlicher Rückgang (um gut 60%) zu beobachten ist. Auch diese und weitere Veränderungen zeugen angesichts der gleichzeitig deutlich gestiegenen Nettogeldvermögen der jeweiligen Gesamtgruppe (rechte Spalten der Tabellen 5 und 6) von einem im Zuge der Mindestsicherungsreform verstärkten Zurückbleiben der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten derjenigen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Die durchschnittlichen Restschulden aus Konsumentenkrediten sind bei beiden Familientypen mit Leistungsbezug erheblich gestiegen, zudem ergeben sich 2008 Belastungen durch Ausbildungskredite. Die für viele Betroffene verknappte Vermögenslage spiegelt sich auch in einem rückläufigen Anteil der Haushalte, die im Befragungszeitraum Geldvermögen aufgelöst und damit möglicherweise Finanzierungsengpässe überbrückt haben. Der Anteil derjenigen mit Einnahmen aus Verkäufen ist konstant geblieben (14% der leistungsbeziehenden Paare, 19% der Alleinerziehenden mit einem Kind), während die Aufnahme von Krediten als Finanzierungsform 2008 häufiger war (7,5% bzw. 5,4%) als 2003 (3,5% bzw. 5,2%).

Hinsichtlich der Ausstattung mit ausgewählten Gebrauchsgütern zeigen sich bei leistungsbeziehenden Paaren mit einem Kind einige zwischen 2003 und 2008 gesunkene Besitzquoten. Dies betrifft die Verbreitung von Pkw – hier ist die Entwicklung ähnlich wie bei den Alleinlebenden (Tabelle 3), allerdings auf höherem Niveau –, von Wäschetrocknern und

³⁴ Vgl. z. B. Becker/Schüssler 2014: 116, Tabelle A2.

³⁵ Der Median lag 2008 bei null, gegenüber 909 € im Jahr 2003.

Gefriergeräten – Letzteres scheint einem gesamtgesellschaftlichen Trend zu entsprechen³⁶ – sowie von stationären Telefonen, die teilweise vom Mobilfunk verdrängt werden. Die anderen in Tabelle 5 berücksichtigten Ausstattungsgrade sind gestiegen, allerdings in einem zu geringen Maß, als dass eine generelle Angleichung an gesamtgesellschaftliche Verhältnisse erreicht worden wäre. Die PC-Besitzquote der leistungsbeziehenden Paare mit einem Kind entsprach 2008 mit 80% zwar der der Gesamtgruppe, und immerhin ein Drittel hatte ein Notebook/Laptop (gegenüber fast der Hälfte der Gesamtgruppe); einen Internetzugang hatten aber nur knapp drei Viertel der Grundsicherungsbeziehenden dieses Familientyps gegenüber fast neun Zehnteln der Gesamtgruppe. Auch bei den Alleinerziehenden mit einem Kind, die Arbeitslosen-und/oder Sozialhilfe bzw. Alg II bezogen haben, entspricht die Entwicklungsrichtung der Ausstattungsgrade weitgehend technologisch bedingten Veränderungen in der Gesamtgesellschaft, ohne aber insbesondere hinsichtlich der digitalen Güter einen Anschluss an Letztere zu erreichen. 2008 hatten nur 56% der Leistungsbeziehenden einen Internetzugang gegenüber 71% aller Alleinerziehenden mit einem Kind, 74% der leistungsbeziehenden Paare mit einem Kind und 88% aller Paare mit einem Kind.

Zusammenfassend ergibt sich aus den Analysen von Nettoeinkommen, Konsumausgaben, Geldvermögen und Ausstattungsgraden ein eingetrübtes Bild über die Entwicklung der Teilhabemöglichkeiten von Familien mit Mindestsicherungsleistungen. Einkommen und Konsum sind nach der Hartz IV-Reform real stark gesunken, was weit überproportional zu Lasten der Ausgaben für soziale und kulturelle Teilhabe – einschließlich der bildungsrelevanten Kategorien – ging. Die Nettogeldvermögen der leistungsbeziehenden Familien sind ebenfalls zurückgegangen, bei den Paaren mit einem Kind regelrecht eingebrochen, obwohl die Freibetragsregelungen des SGB II an denen der früheren Arbeitslosenhilfe ausgerichtet wurden. Insgesamt wurden die Handlungsspielräume derjenigen, die auf staatliche Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind, erheblich eingeschränkt, was sich auch an der Ausstattung mit Gebrauchsgütern zeigt. So folgen die „digitalen“ Besitz- (PC, Laptop) bzw. Zugangsquoten (Internet) der Betroffenen zwar dem gesamtgesellschaftlichen Trend, ein erheblicher Rückstand ist aber geblieben – mit entsprechend negativen Folgen für das Ziel der Chancengerechtigkeit.

5. Relative Konsumpositionen der Haushalte mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen von 2003 weiter vermindert

Da das Konzept gesellschaftlicher Teilhabe ein relatives ist, werden abschließend zentrale Ergebnisse der Konsumteilhabe von Leistungsbeziehenden (aus Tabellen 2 und 4) in Beziehung zu entsprechenden gesamtgesellschaftlichen Mittelwerten gesetzt. Geringe bzw. sogar

³⁶ Offenbar hat die Ausstattungsquote mit kombinierten Kühl-/Gefriergeräten zugenommen.

sinkende Bedarfsdeckungsmöglichkeiten – wie sie im Vorhergehenden nachgewiesen wurden – sind umso gravierender, je stärker sie vom Niveau und von allgemeinen Entwicklungen abweichen. Denn wenn Teilgruppen von üblichen Standards „abgehängt“ werden, muss mit Isolierung und Ausgrenzung und entsprechenden Gefahren für die gesellschaftliche Stabilität und das demokratische System gerechnet werden. In Kapitel 4 wurden für spezielle Ausgaben, Vermögen und Ausbildungsgrade bereits Bezüge zwischen der Situation von Leistungsbeziehenden und der jeweiligen Gesamtgruppe hergestellt. Im Folgenden werden entsprechende Relationen für Einkommen und Gütergruppen des Konsums diskutiert. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass nur *intragruppenspezifische* Positionen betrachtet werden. Einkommen und Ausgaben der Leistungsbeziehenden werden also auf die entsprechenden Mittelwerte der Gesamtgruppe des jeweiligen *Haushaltstyps* – also der Alleinlebenden in Tabelle 7, der Paare bzw. Alleinerziehenden mit einem Kind in Tabelle 8 –, nicht etwa auf Mittelwerte über alle Haushalte bezogen. Somit sind unmittelbare Vergleiche zwischen den ausgewählten Haushaltstypen nicht möglich. Von einer Intergruppen-Analyse musste abgesehen werden, weil es an fundierten gütergruppenspezifischen Äquivalenzskalen für die notwendige Gewichtung fehlt (vgl. Kapitel 3).

Tabelle 7 weist die Situation der Alleinlebenden mit Bezug von Arbeitslosen-/Sozialhilfe bzw. Alg II in Relation zu der der Gesamtgruppe dieses Haushaltstyps – Letztere nach Ausklammerung der Leistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen (Teilgruppe L1) – aus. Dabei fällt zunächst das geringe Niveau der relativen Positionen von Einkommen und Gesamtkonsum auf. Die Mittelwerte der Haushaltsnettoeinkommen der Leistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen (linke Spalten) bleiben unterhalb der Hälfte sowohl des Referenzdurchschnitts als auch des Referenzmedian, die der Konsumausgaben liegen knapp über der Hälfte der Vergleichsbeträge. Zwischen 2003 und 2008 hat sich der Abstand zur Vergleichsgruppe um drei bis vier Prozentpunkte vergrößert. So ist der Durchschnitt der Konsumausgaben von 53% auf 50%, der Mediankonsum von 58% auf 54% des jeweiligen Referenzwerts gefallen. Für die Leistungsbeziehenden mit Erwerbseinkommen (Teilgruppe L2, rechte Spalten) zeigen sich gleichgerichtete Veränderungen auf einem etwas höheren Niveau: Das Medianeinkommen ist von 59% auf 54%, der Mediankonsum von 70% auf 63% des entsprechenden Werts der Gesamtgruppe gesunken. Bei den mit Tabelle 2 nachgewiesenen Veränderungen handelt es sich also nicht nur um absolute (reale) sondern auch um relative Einbußen. Die Entwicklung von Einkommen und Konsum der Alleinlebenden insgesamt verlief demnach nicht gleichermaßen negativ wie die der Leistungsbeziehenden; vielmehr haben sich beide Indikatoren im Durchschnitt wie auch im Median nominal um etwa 6% erhöht (tabellarisch nicht ausgewiesen). Damit blieb zwar auch die Gesamtgruppe hinter der Preisentwicklung zurück, die realen Verluste gegenüber 2003 waren aber moderater.

Tabelle 7: Haushaltsnettoeinkommen und Konsumausgaben von Alleinlebenden mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen in Relation zur Vergleichsgruppe¹ 2003 und 2008

	relative Position von Leistungsbeziehenden ²			
	L1: ohne		L2: mit	
	Erwerbseinkommen			
	2003	2008	2003	2008
Haushaltsnettoeinkommen				
arithmetisches Mittel	0,43	0,40	0,50	0,46
Median	0,49	0,45	0,59	0,54
Konsumausgaben insgesamt				
arithmetisches Mittel	0,53	0,50	0,63	0,55
Median	0,58	0,54	0,70	0,63
darunter Ausgaben für ...				
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	0,87	0,81	0,85	0,83
Bekleidung/Schuhe	0,30	0,33	0,39	0,43
Wohnen	0,69	0,69	0,74	0,70
Gesundheitspflege	0,14	0,25	0,28	0,25
sonstiges = soziale/kulturelle Teilhabe	0,38	0,30	0,54	0,40
darunter				
Verkehr	0,22	0,18	0,48	0,27
Freizeit/Unterhaltung/Kultur	0,32	0,24	0,51	0,37
Gaststätten-/Beherbergungsdienstleistungen	0,33	0,19	0,37	0,29

¹ alle Alleinlebenden ohne Teilgruppe L1

² vgl. Fußnote 1 zu Tabelle 1.

Quelle: vgl. Tabelle 2.

Die größte Nähe zum Ausgabenniveau der Gesamtgruppe weisen die für den physischen Grundbedarf zentralen Bereiche Ernährung (mit ca. 80%) und Wohnen (mit ca. 70%) auf. Aber auch hier ist zwischen 2003 und 2008 eine sinkende Tendenz der relativen Positionen zu beobachten. Mit wenigen Ausnahmen gilt dies für alle sonstigen Gütergruppen, allerdings auf wesentlich geringerem Niveau. Bereits 2003 beliefen sich die Ausgaben für soziale/kulturelle Teilhabe auf nur 38% (L1) bzw. 54% (L2) des Vergleichswerts, 2008 erreichte die Relation nur noch 30% bzw. 40%. Die darunter subsummierten Ausgaben für Verkehr waren bis 2008 auf 18% (L1) bzw. 27% (L2) des jeweiligen Durchschnitts der Gesamtgruppe gefallen, die für Freizeit, Unterhaltung und Kultur auf 24% bzw. 37%. Demgegenüber sind die Aufwendungen für Bekleidung und Schuhe relativ leicht gestiegen auf ein Drittel (L1) bzw. gut zwei Fünftel (L2). Dies resultiert aus konstanten Nominalausgaben der Leistungsbeziehenden (Tabelle 2) und um 9% gesunkenen Ausgaben der Gesamtgruppe (tabellarisch nicht ausgewiesen). Die größte Veränderung nach oben zeigt sich für die Ausgabenkategorie Gesundheitspflege der Leistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen; Hintergrund könnte eine Sonderentwicklung infolge der im Untersuchungszeitraum eingeführten Praxisgebühr sein.

Im Vergleich zu den Alleinlebenden fallen die relativen Positionen der leistungsbeziehenden Paare mit einem Kind (Tabelle 8, linke Spalten) gruppenintern höher aus – insbesondere 2003 –, sie sind aber wesentlich stärker gesunken. Dies ist angesichts der in Tabelle 4 ausgewiesenen Entwicklung der Absolutbeträge nicht überraschend. Arithmetisches Mittel und Median der Haushaltsnettoeinkommen sind von gut 60% auf unter 50% der Gesamtgruppenwerte gefallen, für die Konsumausgaben insgesamt zeigt sich eine Verringerung von etwa 70% auf 60%. Dies spiegelt sich in den relativen Positionen sowohl der Ausgaben für Ernährung (Rückgang von 88% auf 80%), Bekleidung und Schuhe (Rückgang von 62% auf 46%) und Gesundheitspflege (Rückgang von 52% auf 34%) als auch der Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe (Rückgang von 60% auf 50%). Besonders kritisch ist das Abdriften der Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur von den Standards der Gesamtgruppe zu werten, da unter diese Kategorie der größte Teil bildungsrelevanter Aufwendungen fällt (vgl. Kapitel 4.2). 2003 beliefen sich diese Ausgaben der leistungsbeziehenden Paare mit einem Kind noch auf fast zwei Drittel derer der Gesamtgruppe, 2008 war es nur noch gut ein Drittel. Eine integrative und chancengerechte gesellschaftliche Teilhabe dürfte damit kaum möglich sein.

Die relativen Positionen der leistungsbeziehenden Alleinerziehenden mit einem Kind (rechte Spalten in Tabelle 8) fallen in fast allen Bereichen vergleichsweise hoch aus. Dies ist allerdings kein Indikator für eine gegenüber Paaren und Alleinlebenden bessere Situation, sondern eine Folge der Konzentration der Gesamtgruppe der Alleinerziehenden im unteren Einkommenssegment. Hier zeigen sich die Grenzen der Aussagekraft der Intra-Gruppen-Analysen für jeweils nur einen Haushaltstyp, wo doch Vergleiche zwischen den Haushaltstypen für ein umfassendes Bild notwendig wären. Aus vorliegenden Verteilungsanalysen geht aber unzweifelhaft hervor, dass Alleinerziehende und ihre Kinder zu etwa 40% von relativer Einkommensarmut betroffen sind gegenüber 14% bis 15% in der Gesamtbevölkerung³⁷, was sich systematisch auf die gruppeninternen relativen Positionen von Leistungsbeziehenden auswirkt. Deshalb wird auf eine Interpretation des Niveaus der Letzteren verzichtet und der Blick lediglich auf Veränderungen zwischen 2003 und 2008 gerichtet. Diese weisen insgesamt eine Richtung nach unten auf bei allerdings anderen Detailergebnissen als bei den leistungsbeziehenden Paaren mit einem Kind und leistungsbeziehenden Alleinlebenden. So ist der relative Wert des Median der Haushaltsnettoeinkommen um 5 Prozentpunkte gefallen, der der Konsumausgaben aber nur um einen Prozentpunkt. Lediglich die Ausgaben für Bekleidung und Schuhe sind relativ merklich – um acht Prozentpunkte – zurückgegangen, während die relativen Positionen hinsichtlich der Nahrungsmittelausgaben und der Gesamtausgaben für soziale und kulturelle Teilhabe sogar gestiegen sind.

³⁷ Vgl. z. B. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 461f.

Tabelle 8: Haushaltsnettoeinkommen und Konsumausgaben von Familien mit einem Kind und Bezug von Mindestsicherungsleistungen in Relation zur jeweiligen Gesamtgruppe¹ 2003 und 2008

	relative Position von Leistungsbeziehenden ¹			
	Paare		Alleinerziehende	
	mit einem Kind			
	2003	2008	2003	2008
Haushaltsnettoeinkommen				
arithmetisches Mittel	0,63	0,45	0,74	0,70
Median	0,62	0,48	0,81	0,76
Konsumausgaben insgesamt				
arithmetisches Mittel	0,68	0,60	0,78	0,74
Median	0,71	0,61	0,84	0,83
darunter Ausgaben für ...				
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	0,88	0,80	0,93	0,98
Bekleidung/Schuhe	0,62	0,46	0,75	0,67
Wohnen	0,74	0,73	0,89	0,89
Gesundheitspflege	0,52	0,34	0,55	0,51
sonstiges = soziale/kulturelle Teilhabe	0,60	0,50	0,51	0,58
darunter				
Verkehr	0,50	0,51	0,50	0,37
Freizeit/Unterhaltung/Kultur	0,65	0,36	0,62	0,57
Gaststätten-/Beherbergungsdienstleistungen	0,52	0,35	0,67	0,53

¹ vgl. Fußnote 1 zu Tabelle 2.

Quelle: vgl. Tabelle 2.

Diese gegenüber den Alleinlebenden und Paaren mit einem Kind anders geartete Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass in der Gesamtgruppe der Alleinerziehenden mit einem Kind die Nahrungsmittelausgaben schwächer gestiegen (um 9% gegenüber 14%) und die Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe stärker zurückgegangen (um 19% gegenüber 10%) sind als in der Teilgruppe der Leistungsbeziehenden (Ergebnisse für die Gesamtgruppe tabellarisch nicht ausgewiesen). Unter den Alleinerziehenden ohne Leistungsbezug hat also in dieser Hinsicht eine Angleichung nach unten stattgefunden – keine positiv zu wertende Verschiebung. Bei den ausgewählten Unterkategorien der sozialen und kulturellen Teilhabe zeigen sich dennoch auch gruppenintern einzelne sinkende relative Positionen der Leistungsbeziehenden, insbesondere hinsichtlich der Gütergruppe Verkehr (Rückgang von 50% auf 37%), für die die Gesamtgruppe der Alleinerziehenden mit einem Kind 2008 fast 30% mehr ausgegeben hat als 2003, diejenigen mit Leistungsbezug aber etwa 4% weniger bei einem Preisanstieg von 18% (Tabelle 1). Trotz der insbesondere für Alleinerziehende begrenzten Eignung des Intra-Gruppen-Ansatzes zur Beschreibung von Teilhabemöglichkeiten finden sich also Hinweise auf eine nach der Hartz IV-Reform erhöhte Exklusionsgefahr.

6. Ergebnisse im Kontext von Simulationsanalysen

Der hier präsentierte Befund eines zwischen 2003 und 2008 deutlichen Rückgangs des durchschnittlichen Lebensstandards von Haushalten mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen offenbart ein Problemausmaß, das über bisherige empirisch fundierte Schätzungen hinausgeht. Zumindest tendenziell sind die verschiedenen Ergebnisse über Verteilungseffekte der Hartz IV-Reform aber kompatibel. Frühere Untersuchungen kommen zwar zu nicht durchweg negativen, teils sogar zu positiven Bewertungen der Reform. Diese folgen aber aus unterschiedlichen Fragestellungen bzw. Perspektiven, einem entsprechend anderen Untersuchungsansatz und methodischen Besonderheiten, die teilweise problematisch sind. Dies wird im Weiteren für zwei ausgewählte Studien kurz erläutert.

Die von Becker und Hauser (2006) durchgeführte ex-ante-Simulation auf Basis der EVS 2003 und des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)³⁸ 2003 hat ergeben, dass die früheren Arbeitslosenhilfebeziehenden infolge der Hartz IV-Reform überwiegend finanzielle Einbußen, aber immerhin ein Drittel (EVS) bis zwei Fünftel (SOEP) von ihnen Einkommenserhöhungen erfahren haben (Becker/Hauser 2006: 70). Diese „identifizierten“ Auf- und Abstiege resultieren aus dem Vergleich der faktischen Situation der Arbeitslosenhilfebeziehenden 2003 mit ihrer fiktiven Einkommenslage unter den Bedingungen des SGB II. Ein noch wesentlich positiveres Bild zeichnet eine neuere Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln), die im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft durchgeführt (Goecke/Niehues 2014) und unter der Überschrift „Den Ärmsten geht es besser“ im Internet vorgestellt wurde. Auch hierbei handelt es sich um eine Simulationsanalyse, allerdings ex post – die Situation nach der Hartz IV-Reform wird mit fiktiven Einkommen im Falle der alten Regelungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe verglichen. Anders als bei Becker/Hauser 2006 erfolgt keine Beschränkung auf frühere Arbeitslosenhilfebeziehende, vielmehr werden – wie in der hier vorgelegten Studie – auch Sozialhilfe- und alle Grundsicherungsempfänger/innen (SGB II und XII) einbezogen. Die IW-Studie kommt zu der Feststellung, dass für Gesamtdeutschland „der Anteil der Hartz-IV-Gewinner unter den bedürftigen Haushalten sogar größer als der Anteil der Hilfeempfänger, die sich durch Sozial- und Arbeitslosenhilfe besser stellen würden“ (ebd.: 3) sei, wobei erstere Gruppe etwa 45%, letztere Gruppe 30% der Personen in anspruchsberechtigten Haushalten ausmache und für rund ein Viertel der Betroffenen sich nichts verändert habe (ebd.: 20f.). Um die Frage nach den Ursachen der unterschiedlichen Evaluationsergebnisse zu klären, werden die konzeptionellen Ansätze – der für die Konsumanalyse vorgenommene Vergleich faktischer Querschnitte einerseits (a) und die Analyse fiktiver Einkommensverläufe aus einer quasi-dynamischen Perspektive andererseits (b) – systematisch gegenübergestellt und inhaltlich interpretiert.

³⁸ Das SOEP ist eine seit 1984 laufende Wiederholungsbefragung von Personen in privaten Haushalten.

(a) Vergleich faktischer Querschnitte

Mit der vorliegenden Studie wird der Frage nachgegangen, welche Teilhabe durch Leistungen der Mindestsicherung ermöglicht wird und wie sich die Situation der jeweils Betroffenen durch die seit 2005 veränderte Gesetzeslage entwickelt hat. Um den Effekt der neuen Transferbemessung (isoliert) herauszuarbeiten, wird der Lebensstandard von Empfänger/inne/n staatlicher Mindestsicherung vor und nach der Hartz IV-Reform auf Basis einer Querschnittsanalyse von EVS 2003 und 2008 untersucht: Die faktische Einkommens-/Vermögenslage und Konsumteilhabe von Arbeitslosenhilfe-/Sozialhilfebeziehenden 2003 wird mit der faktischen Situation von Grundsicherungsbeziehenden (nach SGB II und XII) 2008 verglichen. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtgruppe der Betroffenen von 2008 sich systematisch von der der Betroffenen von 2003 unterscheidet – nicht nur infolge der neuen Regeln (Anspruchsvoraussetzungen) der Mindestsicherung, sondern auch wegen der Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen auf Beschäftigungsverhältnisse und Löhne und damit auf die Zusammensetzung der Leistungsbeziehenden (Arbeitslose und Aufstocker, Ein- und Mehrpersonenhaushalte). Ein undifferenzierter Vergleich von Querschnittsergebnissen würde entsprechend zu einem erheblichen Teil strukturelle Veränderungen spiegeln. Dem wurde in der vorliegenden Untersuchung durch teilgruppenspezifische Betrachtungen begegnet. Insbesondere die analytische Trennung von Leistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen von denen mit lediglich ergänzendem Anspruch ist geeignet, den Effekt der Ersetzung der Arbeitslosenhilfe durch das Alg II auf die individuelle Konsumteilhabe herauszuarbeiten. Diese Differenzierung war mit den verfügbaren Daten zwar nur für die Gruppe der Alleinlebenden möglich. Da die als weitere Gruppe untersuchten Paare mit einem Kind aber sowohl vor als auch nach der Hartz IV-Reform ganz überwiegend lediglich ergänzende Mindestsicherungsleistungen bezogen bzw. beziehen, ist auch hier der Lebensstandard als Indikator für das Sicherungsniveau ohne systematische strukturelle Einflüsse zu interpretieren.

Die Auswirkungen kontrafaktischer gesetzlicher Regelungen auf Teilhabemöglichkeiten einzelner Individuen in einem der Untersuchungsjahre durch eine Quasi-Verlaufsanalyse bleiben bei diesem Ansatz freilich unberücksichtigt. So ist es durchaus möglich, dass einige Aufstocker des Jahres 2008 infolge des Erwerbstätigenfreibetrags des SGB II ein höheres Einkommen erzielen als sie unter den Regeln der „alten“ Sozialhilfe erreicht hätten. Dies ist aber nur für diejenigen relevant, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe mit den noch höheren Freibeträgen (Becker/Hauser 2006: 21) gehabt hätten, und würde tendenziell (über-)kompensiert durch die Einbußen derjenigen, für die 2008 als Arbeitslosenhilfebeziehende ein größerer Anteil ihres Nebeneinkommens bzw. des Partnereinkommens anrechnungsfrei gewesen wäre. Für diese These der gegenläufigen Effekte spricht das Ergebnis, dass auch der Lebensstandard von Leistungsbeziehenden mit Erwerbseinkommen deutlich gesunken ist (Tabelle 2, unterer Teil, Gruppe L2, Tabelle 3). Eine weitere potenzielle Veränderung, die

mit der vorliegenden Querschnittsanalyse im Verborgenen bleibt, betrifft die Verhaltensweisen von Anspruchsberechtigten: Falls die Inanspruchnahme zustehender Mindestsicherungsleistungen nach der Hartz IV-Reform zugenommen hat, ergäbe sich in der Längsschnittbetrachtung eine finanzielle Besserstellung für die Betroffenen – et vice versa. Das Anliegen der vorliegenden Studie ist aber nicht die Ermittlung eines umfassenden Verteilungseffekts der Reform einschließlich von Veränderungen im Ausmaß verdeckter Armut; vielmehr liegt der Fokus auf den Folgen der veränderten Bemessung von Mindestsicherungsleistungen auf die Konsumteilhabe derjenigen, die von diesen Transfers leben (müssen). Im Übrigen haben sich die Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2003) und die Hartz IV-Reform (2005) nach vorliegenden Erkenntnissen nicht wesentlich auf die Verbreitung verdeckter Armut ausgewirkt.³⁹ Vielmehr hat sich bei mäßigen Schwankungen im Zeitablauf und methodisch sowie datenbedingten Abweichungen eine Quote der Nichtinanspruchnahme von etwa 40% als recht stabile Größenordnung herauskristallisiert.⁴⁰ Entsprechend ist von allenfalls geringfügigen positiven Teileffekten der Reformen auszugehen, die das Bild des erheblich verminderten Sicherungsniveaus nicht relativieren.

(b) Analyse fiktiver Verläufe (Simulationsanalysen)

Auch mit vorliegenden Simulationsanalysen wurde das Ziel verfolgt, den Effekt der 2005 erfolgten Umgestaltung der Mindestsicherungssysteme zu erfassen – beschränkt auf die Nettoeinkommen, Konsum und Vermögenssphäre blieben unberücksichtigt. Der Untersuchungsansatz unterscheidet sich aber grundsätzlich vom Vorhergehenden, da nur *ein* Querschnittsdatensatz von Betroffenen herangezogen wurde, für die dann fiktive Verläufe simuliert wurden (quasi-dynamischer Ansatz). So haben Becker und Hauser (2006) untersucht, wie sich das Einkommen von Arbeitslosenhilfebeziehenden des Jahres 2003 verändert hätte, wenn in diesem Jahr das Alg II und Sozialgeld eingeführt worden wären (ex-ante-Simulation). Aus umgekehrter zeitlicher Perspektive haben Goecke und Niehues (2014) für die Bedarfsgemeinschaften des Jahres 2011 mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII analysiert, wie hoch deren Einkommen ausgefallen wäre, wenn die Reform von 2005 zurückgenommen und die früheren Regeln der Sozial- und Arbeitslosenhilfe (nach Dynamisierung) wieder eingeführt worden wären (ex-post-Simulation). Dabei haben sie die im SOEP vorliegenden Verlaufsdaten genutzt und für Fälle mit Bezug von Arbeitslosengeld I in den Vorjahren geprüft, ob ein fiktiver Arbeitslosenhilfeanspruch vorliegt; gegebenenfalls wur-

³⁹ Vgl. z. B. Becker/Hauser 2005 und die dort zitierte Literatur, Frick/Groh-Samberg 2007, Bruckmeier/Wiemers 2010, Bruckmeier u.a. 2013.

⁴⁰ So kommen Bruckmeier u.a. (2013: 20, 90) auf Basis der EVS 2008 – und je nach Annahmen, die in das Mikrosimulationsmodell einfließen – zu Nichtinanspruchnahmequoten von 34% bis 43% (vier Varianten), Bruckmeier/Wiemers (2010: 11) auf Basis des SOEP 2007 zu 39% (Konfidenzintervall: 34% bis 43%) und Becker (2013: 130) – ebenfalls auf Basis des SOEP 2007 – zu 35% bis 42% (zwei Varianten des Mikrosimulationsmodells).

de dessen Betrag aus der Höhe des Arbeitslosengeldes (I) approximativ abgeleitet. Da aber nicht für alle Befragten des SOEP 2011 Längsschnittinformationen vorliegen, konnten den Auswertungen nur 56% der Stichprobe zugrunde gelegt werden, so dass eine modifizierte Hochrechnung – mit einer erhöhten Gefahr von Verzerrungen spezieller Strukturen⁴¹ – erforderlich war (Goecke/Niehues 2014: 16).

Die skizzierten Mikrosimulationen sind sehr differenziert und ausgereift und entsprechen einer verbreiteten Methode der Evaluationsforschung. Letztlich handelt es sich allerdings um eine Modellrechnung auf der Basis zahlreicher vereinfachender Annahmen, die wegen des begrenzten Datenmaterials notwendig oder methodisch bedingt sind. Die entsprechend eingeschränkte Aussagekraft ist bei der Ergebnisinterpretation zu berücksichtigen.

- Wegen der komplizierten gesetzlichen Vorschriften zur früheren Arbeitslosenhilfe, zur Sozialhilfe und im SGB II und XII ist die Abbildung des jeweiligen fiktiven Szenarios in den Simulationsmodellen mit Unschärfen verbunden. Diese führen zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber Ergebnissen des Vergleichs faktischer Querschnitte. Auch wenn dieser Aspekt angesichts der sorgfältig entwickelten Berechnungsprogramme nicht zentral ist, zeigen sich bei den Ansätzen von Wohnkosten in der fiktiven Bedarfsprüfung mögliche Ursachen für Verzerrungen. Während Becker und Hauser (2006: 49-51) die tatsächlich angegebenen Wohnkosten berücksichtigt – und damit die fiktiv anerkannten Bedarfe leicht überschätzt – haben, fließen bei Goecke und Niehues (2014: 13) empirische Durchschnitte aus Daten der Bundesagentur für Arbeit, differenziert nach Größe der Bedarfsgemeinschaft sowie nach Bundesland, ein – damit wird die Streuung der Bedarfe stark vermindert.
- Die Simulationen, aus denen sich fiktive Auf- und Absteige ergeben, erfolgen unter weitreichenden ceteris paribus-Bedingungen, die nicht immer realitätsgerecht sind. Dies betrifft insbesondere die ex-post-Simulation von Goecke/Niehues (2014), da beispielsweise die Lohnstruktur von 2011 unter den Bedingungen der „alten“ Arbeitslosen- und Sozialhilfe möglicherweise anders – mit einem geringeren Niedriglohnproblem – ausgefallen wäre. Tendenziell führt dies zu einer Überzeichnung von errechneten Verbesserungen für „die Ärmsten“, ebenso wie die Vernachlässigung des Effekts der im Rahmen der Hartz IV-Reform verkürzten Bezugsdauern beim Arbeitslosengeld I (Goecke/Niehues 2014: 14).⁴²

⁴¹ Die Repräsentativität kann nur hinsichtlich der im Hochrechnungsverfahren berücksichtigten Variablen gewahrt werden.

⁴² Im Szenario der alten Arbeitslosen- und Sozialhilfe (nach Dynamisierung bis 2011) werden also die früheren Regelungen des Arbeitslosengeldes nicht berücksichtigt. Einige der fiktiven Arbeitslosenhilfe- oder Sozialhilfebeziehenden, die als „Reformgewinner“ ermittelt wurden, würden aber ein höheres, auch über dem errechneten Alg II liegendes Arbeitslosengeld beziehen, falls die Reform von 2005 nicht durchgeführt worden wäre; damit hätten sie ohne Reform besser, nicht – wie aus der

- Das größte Problem bei Simulationen zur Ermittlung von Verteilungseffekten der Hartz IV-Reform ist aber die Ungewissheit über das Inanspruchnahmeverhalten von Berechtigten.⁴³ Sowohl in der ex-ante-Simulation von Becker/Hauser (2006) als auch in der ex-post-Simulation von Goecke/Niehues (2014) wird von einer 100%igen Inanspruchnahme zustehender Leistungen ausgegangen. In ersterer Studie kann dies insofern weit gehend gerechtfertigt werden, als sie auf faktische Arbeitslosenhilfebeziehende des Jahres 2003 beschränkt ist und bei Wegfall dieses Transfers der Fehlbetrag des Haushaltseinkommens meist so groß wäre, dass ein Auskommen ohne das fiktiv eingeführte Alg II kaum möglich wäre. Der weiter reichenden Simulationsanalyse für das Jahr 2011 liegt aber ein anderer Hypothesenkomplex zugrunde. Ausgangspunkt sind nicht die faktischen Leistungsbeziehenden, sondern alle Anspruchsberechtigten. Die Berechnungen erfolgen also unter der Voraussetzung, dass alle Bedarfsgemeinschaften mit einem Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II bzw. XII im Jahr 2011 diesen tatsächlich wahrgenommen haben.⁴⁴ Auch wenn dies mit methodischen Aspekten begründet werden kann⁴⁵, ergeben sich hieraus doch einige Schwächen des Konzepts. Mit der Annahme einer 100%igen Inanspruchnahmequote – bezogen auf Ansprüche auf laufende Leistungen – sowohl bei der Simulation des Status quo als auch bei der Modellierung des fiktiven Szenarios nach Wiedereinführung der alten Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Goecke/Niehues 2014: 14, 17) wird die empirisch nachgewiesenen Tatsache verdeckter Armut ignoriert. Insgesamt kann sich insofern eine Überschätzung von reformbedingten Einkommensaufstiegen ergeben als diese – z. B. wegen eines geringen Anspruchsniveaus oder des gegenüber der Arbeitslosenhilfe größeren Stigmas eines Alg II-Bezugs – faktisch nicht erfolgen.
- Aus der Simulationsanalyse von Goecke und Niehues ergibt sich eine Vielzahl von „Reformgewinnern“ allein aus der seit 2005 erfolgten Pauschalierung vormaliger einmaliger Leistungen (vgl. Kapitel 2.2). Diese hat zu einer Erhöhung der Regelbedarfsschwelle und einer Ausweitung des Kreises derjenigen mit Anspruch auf laufende Hilfe geführt. Dementsprechend sehen die Autoren die Ursache für positive Reformeffekte insbesondere darin, dass „die Hartz-IV-Regelsätze über den Regelsätzen der Sozialhilfe“ liegen (ebd.: 20), was die Tatsache, dass drei Viertel der Arbeitslosenhilfeberechtigten zu den Reformverlierern gehören (ebd. S. 21), überkompensiere. Viele der gemäß Simulation infol-

Simulation folgend – schlechter abgeschnitten.

⁴³ Dies betrifft nicht die im vorliegenden Papier präsentierte Querschnittsanalyse, da hier nur der Lebensstandard der faktischen Leistungsbeziehenden betrachtet wird.

⁴⁴ Lediglich simulierte Ansprüche unter 15 € werden vernachlässigt (Goecke/Niehues 2014: 14).

⁴⁵ Denkbar wäre allerdings auch die Annahme einer geringeren Inanspruchnahmequote, die der Realität näher kommt. Beispielsweise haben Becker/Hauser (2012: 152-160) im Rahmen der Simulation von Reformen des Kinderzuschlags mit alternativen Inanspruchnahmequoten (33%, 75%, 100%) gerechnet.

ge der neuen Regelbedarfsbemessung zusätzlichen Anspruchsberechtigten hatten vor der Reform aber Ansprüche auf einmalige Leistungen (§ 12 BSHG), die sie teilweise wahrgenommen (faktisch höheres Einkommen vor Hartz IV als gemäß Simulation), teilweise nicht durchgesetzt haben (verdeckte Armut). Dies wird in der Simulation vernachlässigt. Damit liegt dem Szenario „ohne Hartz IV“ hinsichtlich der laufenden und einmaligen Leistungen insgesamt ein teilweise unterschätztes Einkommen und eine Inanspruchnahmequote unter 100% zugrunde, was die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen des Status quo-Modells (höhere Inanspruchnahmequote⁴⁶) einschränkt.

- Die für das positiv gewertete Gesamtergebnis von Goecke und Niehues entscheidenden Hartz IV- und fiktiven Sozialhilferegelsätze, die in die Simulationsmodelle einfließen, sind zweifelhaft. Bei deren Setzung wurde zwar berücksichtigt, dass die Beträge laut Verordnung bzw. Gesetz vor und nach der Reform wegen des veränderten Bemessungskonzepts nicht vergleichbar sind. So wurde der Sozialhilferegelsatz des Szenarios „ohne Hartz IV“ um einmalige Leistungen erhöht – nicht bei der Anspruchsprüfung, sondern nur bei der Bemessung der Leistungshöhe für diejenigen mit Anspruch auf laufende Leistungen. Die Umsetzung in der Simulation erfolgte aber durch eine Pauschale von 85 € pro Bedarfsgemeinschaft, obwohl eine Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft anzunehmen ist.⁴⁷ Wenn stattdessen die von 2004 bis 2011 fortgeschriebenen Regelsätze im Simulationsmodell analog zur tatsächlichen Umstellung in 2005 und unter der plausiblen Annahme einer Beziehung zum laufenden Bedarf prozentual, nämlich um 18%, erhöht werden, schrumpfen die Unterschiede zwischen faktischem und fiktivem Bruttoanspruch zusammen bzw. kehren sich bei einzelnen Haushaltstypen um (vgl. Anhang).

(c) Fazit

Die Ergebnisse von Simulationsanalysen über Verteilungseffekte der Hartz IV-Reform sind im Zusammenhang mit dem konkreten Modell, den zugrunde liegenden Annahmen und unterstellten Rahmenbedingungen zu interpretieren. Die für die Population eines Stichjahres resultierenden fiktiven reformbedingten Einkommenszuwächse und -verminderungen betroffener Haushalte können interessante Einblicke in die Wirkungsweise des alten und des neuen Mindestsicherungssystems vermitteln. Dabei sind allerdings die weit reichenden cete-

⁴⁶ Sie liegt insgesamt deutlich näher an (nur marginal unter) 100%, da es seit der Hartz IV-Reform kaum noch einmalige Leistungen (im Wesentlichen nur für Erstausstattungen) gibt, die auch ohne Anspruch auf laufende Leistungen beantragt werden könnten.

⁴⁷ Goecke und Niehues verweisen zwar auf eine Alternativrechnung mit Zuschlägen, die von der Größe der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind; demnach „bleiben die Ergebnisse der Gewinner und Verlierer strukturell ähnlich“ (Goecke/Niehues 2014: 22). Auf Nachfrage wurde von Dr. Judith Niehues (Email vom 26.06.2015) mitgeteilt, bei der weiteren Simulation sei die „Berücksichtigung der Größe der BG ... im Verhältnis der je nach Personenzahl unterschiedlich ausgezahlten Nettobedarfe im Jahr 2004“ erfolgt. Dies habe zu einer Staffelung der Zuschläge von 68 €, 85 €, 96 €, 102 €, 107 € 121 € geführt.

ris paribus-Hypothesen zu berücksichtigen. Zudem impliziert insbesondere die methodische Umsetzung in der IW-Studie (Goecke/Niehues 2014) eine tendenzielle Überschätzung von Reformgewinnern. Abgesehen davon steht aber die Feststellung reformbedingter Auf- und Abstiege den in diesem Papier vorgelegten Befunden nicht entgegen. Dass im Zuge der Hartz IV-Reform die Teilhabemöglichkeiten im Durchschnitt der Leistungsbeziehenden erheblich gesunken sind, schließt nicht aus, dass sich aus der Längsschnittperspektive nicht nur Reformverlierer ergeben. So haben sich Einkommenserhöhungen für einige (wenige) Familien infolge des 2005 eingeführten Kinderzuschlags ergeben, der in die hier vorgelegte Untersuchung nicht einbezogen wurde. Weitere Besserstellungen gegenüber der alten Arbeits- und Sozialhilfe haben sich auf der Mikroebene möglicherweise durch Übergänge von verdeckter Armut (Nichtinanspruchnahme von laufenden und/oder einmaligen Transfers) in den Leistungsbezug ergeben – was in den hier ergänzend einbezogenen Simulationsstudien aber nicht untersucht wurde. Allerdings ist auch mit gegenläufigen Bewegungen zu rechnen, wenn ehemalige Arbeitslosenhilfe- oder Sozialhilfebeziehende wegen des größeren Aufwands, der verschärften Zumutbarkeitsregeln und des befürchteten Stigmas von einer Beantragung des Alg II absehen. Möglicherweise halten sich die Bewegungen in beide Richtungen ungefähr die Waage – darauf deuten zumindest empirische Ergebnisse über eine nach wie vor hohe Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung bzw. Sozialhilfe hin. Das „Herzstück“ der Hartz IV-Reform – die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe – hat aber unzweifelhaft zu deutlichen Einbußen im Lebensstandard der Langzeitarbeitslosen geführt. Dies belegt nicht nur die vorliegende Untersuchung, sondern auch die IW-Studie, in der ausgeführt wird, dass „Verlierer der Hartz-IV-Reform ... die potenziellen Arbeitslosenhilfeempfänger“ sind (Goecke/Niehues 2014: 3) und „dass die Einkommenseinbußen der Verlierer ... größer sind als die Einkommenszuwächse der Gewinner“ (ebd: 23); damit werden Ergebnisse der – auf Arbeitslosenhilfebeziehende beschränkten – ex ante-Simulationsstudie von Becker und Hauser (2006) bestätigt. Die negativen Folgen für die Teilhabemöglichkeiten der Betroffenen sind nach den hier in den Kapiteln 4 und 5 vorgelegten Ergebnissen der EVS 2003 und 2008 gravierend.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die im vorliegenden Papier präsentierten Analysen über die materielle Situation von Haushalten mit Mindestsicherungsleistungen (einschließlich der früheren Arbeitslosenhilfe) basieren auf Querschnittsdaten der Jahre 2003 und 2008. Anders als frühere Simulationsstudien, die fiktive Einkommensveränderungen auf der Mikroebene modellieren, also eine quasi-dynamische Perspektive auf Basis teils problematischer Annahmen einnehmen, werden hier die faktischen materiellen Lebensbedingungen der jeweiligen Leistungsbeziehenden vor und nach der Hartz IV-Reform untersucht. Neben Einkommen und Konsum werden auch die

Ausstattungen mit langlebigen Gebrauchsgütern und digitalen Produkten sowie die Vermögenssituation betrachtet. Unter methodischen Gesichtspunkten wurden die Auswertungen zwar auf wenige Haushaltstypen beschränkt. Die Ergebnisse zeichnen aber ein deutliches Bild sehr geringer und zudem gesunkener Teilhabemöglichkeiten, das unter theoretischen Gesichtspunkten bzw. vor dem Hintergrund des institutionellen Rahmens in ähnlicher Weise für alle Betroffenen anzunehmen ist. In vielen Bereichen zeigen sich reale Einbußen nach der Hartz IV-Reform gegenüber denen davor in Zeiten der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, was zusammenfassend für zwei Teilgruppen skizziert wird. Generell sind die Einkommen stärker gesunken als die Konsumausgaben; die vor der Hartz IV-Reform teilweise noch gegebenen Spielräume für Vorsorge – in Form von Versicherungsverträgen oder sonstigen Rücklagenbildungen – und beispielsweise Mitgliedschaften in Vereinen etc. sind also geschrumpft bzw. entfallen.

1) Erwartungsgemäß leben insbesondere *Leistungsbeziehende ohne Erwerbseinkommen* (Nicht-Aufstocker) in so knappen Verhältnissen, dass gesellschaftliche Teilhabe kaum möglich erscheint. Dies zeigt eine differenzierte Analyse der *Alleinlebenden* mit Bezug von Arbeitslosen-/Sozialhilfe (2003) bzw. Grundsicherung/Sozialhilfe (nach SGB II und XII 2008). Das im Zuge der Hartz IV-Reform durchschnittlich um 2%, real um 12% gesunkene Einkommen musste zu einem größeren Teil für den physischen Grundbedarf verausgabt werden, u. a. für Ernährung – ohne das reale Niveau halten zu können. Dies ging zu Lasten der ohnehin geringen Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe. Letztere sind zwischen 2003 und 2008 nominal um fast ein Fünftel zurückgegangen, was bei Bezugnahme auf den jeweiligen Gesamtdurchschnitt der Alleinlebenden zu einer Verminderung der relativen Position von 38% auf nur noch 30% geführt hat. Und selbst die relative Position bezüglich der Nahrungsmittelausgaben ist gesunken – von 87% des Durchschnitts der Bezugsgruppe auf 81%. Darüber hinaus sind die Nettogeldvermögen von Nicht-Aufstockern regelrecht eingebrochen von durchschnittlich knapp 1.200 € auf -95 €. Allerdings hatte bereits 2003 der größte Teil der Arbeitslosen- und Sozialhilfebeziehenden (ohne Erwerbseinkommen) unter den Alleinlebenden keinerlei Geldvermögen – der Median liegt in beiden Untersuchungsjahren bei null. Wahrscheinlich hatten Betroffene meist schon vor der Arbeitslosigkeit kein nennenswertes Geldvermögen, teilweise dürfte aber neuerdings verstärkt das Ersparte vor der Beantragung von Hilfe „verzehrt“ werden. Die zunehmend knappen finanziellen Mittel spiegeln sich in teilweise geringen Ausstattungsgraden. Auffällige Unterschiede gegenüber der Gesamtgruppe der Alleinlebenden zeigen sich beispielsweise in der Pkw- und in der Laptop-Besitzquote. Erstere ist von 27% auf 19% zurückgegangen, während 60% der Gesamtgruppe über ein Auto verfügen. Demgegenüber hat zwar die Verbreitung eines Laptops auch unter den leistungsbeziehenden Alleinlebenden deutlich zugenommen, machte aber 2008 mit 15% (Nicht-Aufstocker) nur die

Hälfte der Ausstattungsquote der Vergleichsgruppe aus. Symptomatisch für die Lebensumstände von Leistungsbeziehenden ist auch die offensichtliche Verdrängung des Telefon-Festnetzanschlusses durch das Mobiltelefon; da Letzteres für gesellschaftliche Teilhabe immer wesentlicher geworden ist, wird bei Sparzwängen auf das stationäre Telefon verzichtet.

- 2) Die meisten Ergebnisse für die Gruppe der Nicht-Aufstocker unter den Alleinlebenden gelten tendenziell auch für *Paare mit einem Kind*. Deren Einbußen sind allerdings weit stärker, ausgehend von einem 2003 höheren Niveau der relativen Positionen bezüglich der Gesamtgruppe der Paare mit einem Kind. So sind die durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen um fast ein Viertel zurückgegangen, der Medianwert ist um ein Sechstel gefallen. Angesichts der zwischenzeitlichen Preissteigerung um 10% (Tabelle 1) beläuft sich der reale Verlust auf ca. ein Drittel (Durchschnitt) bzw. ein Viertel (Median). Die Konsumausgaben wurden um nominal etwa 8% (real 18%) zurückgenommen (Durchschnitt und Median). Diese drastischen Veränderungen sind insbesondere auf die gegenüber der Arbeitslosenhilfe verschärften Vorschriften der Einkommensanrechnung von Angehörigen der Langzeitarbeitslosen zurückzuführen. Die verknappte finanzielle Situation hat zu Einschnitten insbesondere bei Bekleidung und Schuhen, bei der Gesundheitspflege und bei der sozialen/kulturellen Teilhabe geführt. Unter Letzteren sind die Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur – darunter fallen wesentliche bildungsrelevante Komponenten – um fast die Hälfte eingebrochen. Da bereits für 2003 mehrere Indikatoren auf unzureichende Teilhabemöglichkeiten und Entwicklungschancen von Kindern in Haushalten mit Mindestsicherungsleistungen hindeuten, ist die weitere Verringerung des Lebensstandards nach Einführung des Alg II und Sozialgeldes gegenüber dem von Kindern in früheren Arbeitslosenhilfehaushalten umso problematischer. Die Folgen zeigen sich auch bei einigen Ausstattungsgraden. So hatten 2008 nur knapp drei Viertel der leistungsbeziehenden Familien mit einem Kind einen Internetzugang gegenüber fast neun Zehnteln der Gesamtgruppe. Auch die physische Grundversorgung hat sich kritisch entwickelt. Zwar wurde das Niveau der Nahrungsmittelausgaben und der Aufwendungen für die Wohnung zumindest nominal ungefähr gehalten, was aber nach Berücksichtigung der Preissteigerungsraten von 12% bzw. 13% (Tabelle 1) dennoch eine merkliche Minderung der Bedarfsdeckung impliziert.

Die aus den EVS-Daten abgeleitete Minderung der Teilhabemöglichkeiten von Haushalten mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen nach der Hartz IV-Reform ist zwar auf die monetäre Sphäre beschränkt. Andere potenzielle Wege zur Bedarfsdeckung dürften dem Ergebnis aber nicht entgegenstehen. Denn Eigenarbeit und Sachleistungen zwischen privaten Haushalten sind in *beiden* Untersuchungsjahren nicht erfasst, und es ist nicht davon auszugehen, dass ihre Bedeutung erheblich zugenommen hat. Zudem fallen nicht-monetäre Ele-

mente der Wohlfahrtsproduktion in allen Schichten an, so dass deren Berücksichtigung die relative Position der Haushalte mit Mindestsicherungstransfers nicht zwangsläufig verändern würde. Möglicherweise würde sie sogar sinken. Denn Eigenarbeit erfordert, neben einem entsprechenden know how, meist den Einsatz von Geräten und Material – dazu muss der monetäre Spielraum gegeben sein, was eher in den mittleren Einkommensschichten vorliegt; und auch nicht-monetäre Übertragungen sind möglicherweise schichtspezifisch und nehmen mit den finanziellen Möglichkeiten von Verwandten und Freunden zu. Dies hätte eine Vergrößerung des hier festgestellten Zurückbleibens der Teilhabe von Sozialhilfe-/Grundsicherungsbeziehenden hinter gesellschaftlichen Standards zur Folge.

Wie sich Konsumteilhabe und Ausstattung mit Gebrauchsgütern der Haushalte mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen seit 2008 entwickelt haben, kann mit Auswertungen der EVS 2013 untersucht werden; die Daten sind bisher allerdings nicht zugänglich. Da die zwischenzeitlich erfolgten Neuberechnungen der Regelbedarfe zu keinen nennenswerten Erhöhungen geführt haben⁴⁸, muss damit gerechnet werden, dass die Teilhabemöglichkeiten der Betroffenen keine merkliche Verbesserung erfahren haben. Immerhin könnte ein weiteres Absinken des realen Niveaus des Lebensstandards infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010 (Az.: 1 BvL 1/09) verhindert worden sein. Vor diesem wichtigen Richterspruch war die Dynamisierung der Regelsätze häufig ausgesetzt und später an die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts gekoppelt worden, so dass die Veränderungen des Verbraucherpreisindex unberücksichtigt blieben. Dementsprechend wäre im Falle höherer Teuerungsraten die Verschlechterung der Situation der Leistungsbeziehenden noch stärker ausgefallen. Dieser systematischen Auszehrung des soziokulturellen Existenzminimums hat das BVerfG einen Riegel vorgeschoben, da es die Anknüpfung an die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung als „sachwidrigen Maßstabswechsel“ (Randnummer 184 im o. g. Urteil) verworfen hat. Damit war der Gesetzgeber zu einer Änderung gezwungen. Mit der 2011 eingeführten Neuregelung in § 28a Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist nun eine Fortschreibung der Regelbedarfe entsprechend eines Mischindex vorgeschrieben, in dem die Entwicklung sowohl der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen (mit 70%) als auch der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer (mit 30%) eingeht. Dadurch wurde der „Eckregelsatz“ (Regelbedarfsstufe 1 für Alleinlebende, alleinerziehende Elternteile) von 2011 bis 2015 um 35 € bzw. 9,6% (von 364 € auf 399 €) erhöht, so dass der Realwert der Transfers nach dem SGB II bzw. XII ungefähr erhalten geblieben sein dürfte.⁴⁹

⁴⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang z. B. Becker 2011, dies. 2014a, dies. 2015a.

⁴⁹ Der Verbraucherpreisindex ist von Januar 2011 bis Juni 2015 um 6,3% (von 100,7 auf 107 Punkte) gestiegen (vgl. die amtlichen Daten unter www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Konjunkturindikatoren/Preise/pre110.html; Download am 10.08.2015); er ist allerdings für die Entwicklung des realen Lebensstandards von Grundsicherungsbeziehenden wegen der vom Durchschnitt abweichenden Ausgabenstruktur nur eine ungefähre Referenz.

Anhang

Einfluss alternativer Verfahren der Zurechnung einmaliger Leistungen zum Regelbedarf vor der Hartz IV-Reform (dynamisiert, ohne Kosten der Unterkunft) auf die nachgewiesenen Effekte der stärkeren Pauschalierung nach der Hartz IV-Reform (Spalte 4) – Beträge für 2011

Zurechnung der einmaligen Leistungen zum Regelbedarf verschiedener Bedarfsgemeinschaften gemäß ...	Regelbedarf + Zuschlag für einmalige Leistungen			Differenz: Spalte 1 minus Spalte 2
	faktisch, Deutschland insgesamt	fiktiv gemäß alter Sozialhilfe		
		West- Deutschland	Ost- Deutschland	
	1	2	3	4
Alleinlebende				
– Goecke/Niehues 2014 ¹	369 €	416 €	403 €	-47 €
– Alternative ib ²	368 €	391 €	375 €	-23 €
Paare ohne Kinder				
– Goecke/Niehues 2014 ¹	697 €	681 €	657 €	+16 €
– Alternative ib ²	699 €	703 €	675 €	-4 €
Paare mit einem Kind unter 6 Jahren				
– Goecke/Niehues 2014 ¹	912 €	846 €	816 €	+66 €
– Alternative ib ²	916 €	898 €	863 €	+18 €
Paare mit zwei Kindern, unter 6 und 6 bis unter 13 Jahre				
– Goecke/Niehues 2014 ¹	1.163 €	1.061 €	1.023 €	+102 €
– Alternative ib ²	1.170 €	1.152 €	1.107 €	+17 €
Paare mit zwei Kindern von 14 bis 17 Jahren				
– Goecke/Niehues 2014 ¹	1.271 €	1.277 €	1.230 €	-6 €
– Alternative ib ²	1.279 €	1.406 €	1.351 €	-127 €

¹ Für die wenigen einmaligen Leistungen in der faktischen Situation von 2011 (Spalte 1) wurde eine Pauschale von 5 € je Bedarfsgemeinschaft zum Regelbedarf (364 € bei Alleinlebenden) addiert. Für die zahlreichen einmaligen Leistungen im Rahmen der alten Sozialhilfe vor der Hartz IV-Reform (also vor der ausgeweiteten Pauschalierung) wurde eine Pauschale von 85 € je Bedarfsgemeinschaft zum fiktiven (früheren) Regelbedarf (331 € bzw. 318 € bei Alleinlebenden nach Fortschreibung bis 2011 für West- bzw. Ostdeutschland) addiert.

² Für die wenigen einmaligen Leistungen in der faktischen Situation von 2011 (Spalte 1) wurde eine Erhöhung des Regelbedarfs (364 € bei Alleinlebenden) um 1% vorgenommen. Für die zahlreichen einmaligen Leistungen im Rahmen der alten Sozialhilfe vor der Hartz IV-Reform (also vor der ausgeweiteten Pauschalierung) wurde eine Erhöhung des fiktiven (früheren) Regelbedarfs (331 € bzw. 318 € bei Alleinlebenden nach Fortschreibung bis 2011 für West- bzw. Ostdeutschland) um 18% vorgenommen.

Quelle: Goecke/Niehues 2014: 14 f., eigene Berechnungen.

Interpretation:

Nach dem Verfahren von Goecke/Niehues 2014, wonach einmalige Leistungen unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft wären, ergeben sich in Spalte 4 Mehrbeträge für Mehrpersonenhaushalte und eine Einkommensminderung für Alleinlebende, die der Hartz IV-Reform zugerechnet werden. Nach dem alternativen Verfahren der Zurechnung einmaliger Leistungen proportional zum Regelbedarf (Alternative ib) fallen der Minderbetrag bei den Alleinlebenden und die Mehrbeträge bei den Paaren mit einem oder zwei Kindern in der faktischen Situation vergleichsweise gering aus – die der Hartz IV-Reform zugerechneten Effekte

te schrumpfen also zusammen. Für Paare mit zwei Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) ergibt sich nach dem alternativen (proportionalen) Verfahren im Gegensatz zum Ansatz von Goecke/Niehues (unabhängig vom Regelbedarf) eine wesentliche Schlechterstellung (-127 €) infolge der Hartz IV-Reform; denn Jugendlichen wurde nach der alten Sozialhilfe ein relativ hoher Regelbedarf von 90% des Eckregelsatzes zuerkannt, so dass auch der Zuschlag für einmalige Leistungen beträchtlich ist.

Literatur

- Bäcker, Gerhard; Angelika Koch (2004): Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit: Zentrale Unterschiede zwischen zukünftigem Arbeitslosengeld II, bisheriger Arbeitslosenhilfe und bisheriger Sozialhilfe (www.sozialpolitik-aktuell.de; Download vom 22.02.2005).
- Bäcker, Gerhard, Gerhard Naegele, Reinhard Bispinck, Klaus Hofemann, Jennifer Neubauer (2008): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Band 1: Grundlagen, Arbeit, Einkommen und Finanzierung. 4. Auflage. Wiesbaden.
- Becker, Irene (2010): Einkommen und Einnahmen in der Nacherwerbsphase – Informationsbedarf und Datenangebot aus allgemeinen Haushaltsbefragungen, insbesondere der EVS. Deutsche Rentenversicherung, Heft 2/2010, S. 264-275.
- Becker, Irene (2011): Bewertung der Neuregelungen des SGB II. Methodische Gesichtspunkte der Bedarfsbemessung vor dem Hintergrund des „Hartz-IV-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts. Soziale Sicherheit Extra, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft, September 2011, Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund, Frankfurt am Main, S. 7-62.
- Becker, Irene (2013): Die Grundsicherung: Seit 2003 das unterste Auffangnetz im Alter und bei Invaliddität. Deutsche Rentenversicherung, 68. Jg., Heft 2/2013, S. 121-138.
- Becker, Irene (2014a): Wie die Hartz-IV-Sätze klein gerechnet wurden. Das Grundsicherungsniveau als Ergebnis von normativen Setzungen und Empirie. Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund, Frankfurt am Main, 63. Jahrgang, Heft 3/2014, S. 93-102.
- Becker, Irene (2014b): Einkommen, Konsum und Sparen nach Quintilen des Haushaltsnettoeinkommens. Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008. soeb-Working-Paper 2014-2. Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hrsg.), Göttingen.
- Becker, Irene (2014c): EVS und SOEP: methodische Aspekte bei Verteilungsanalysen. soeb-Working-Paper 2014-3. Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hrsg.), Göttingen.
- Becker, Irene (2015a): Der Einfluss verdeckter Armut auf das Grundsicherungsniveau. Arbeitspapier 309, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.
- Becker, Irene (2015b): Regelbedarfsermittlung: Die „verdeckte Armut“ drückt das Ergebnis. Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund, Frankfurt am Main, 64. Jahrgang, Heft 4/2015, S. 142-148.
- Becker, Irene, Richard Hauser (2005) unter Mitarbeit von Klaus Kortmann, Tatjana Mika und Wolfgang Strengmann-Kuhn: Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung 64. Berlin.
- Becker, Irene, Richard Hauser (2006): Verteilungseffekte der Hartz-IV-Reform. Ergebnisse von Simulationsanalysen. Berlin.
- Becker, Irene, Richard Hauser (2012): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. WSI-Diskussionspapier Nr. 180. Düsseldorf.
- Becker, Irene, Reinhard Schüssler (2014): Das Grundsicherungsniveau: Ergebnis der Verteilungsentwicklung und normativer Setzungen. Arbeitspapier 298, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.
- Bruckmeier, Kerstin, Jürgen Wiemers (2010): A New Targeting – A New Take-Up? Non-Take-Up of Social Assistance in Germany after Social Policy Reforms. Erschienen in drei Foren:
 – (2010): SOEP Papers on Multidisciplinary Panel Data Research, No. 294, DIW Berlin.
 – (2011): IAB Discussion Paper 10/2011, Nürnberg.
 – (2013): Empirical Economics, Vol 43 (2013) No. 2, S. 565-580.
- Bruckmeier, Kerstin, Johannes Pauser, Regina T. Riphahn, Ulrich Walwei, Jürgen Wiemers (2013): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Endbericht. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bericht. Reihe Lebenslagen in Deutschland. Bonn.

- Christoph, Bernhard, Johannes Pauser, Jürgen Wiemers (2014): Konsummuster und Konsumarmut von SGB-II-Leistungsbeziehern. Eine Untersuchung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. IAB-Discussion Paper 9/2014. Nürnberg.
- Deutscher Bundestag (2010a): Protokoll 17/41, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Wortprotokoll 41. Sitzung. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2010b): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Drucksache 17/3404, 26.10.2010, Berlin.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW, Markus M. Grabka), Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW, Peter Westerheide), Richard Hauser, Irene Becker (2008): Integrierte Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung. Abschlussbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Schriftenreihe Lebenslagen in Deutschland.
- Frick, Joachim R., Markus M. Grabka (2009): Gestiegene Vermögensungleichheit in Deutschland. DIW-Wochenbericht Nr. 4/2009, Berlin, S. 54-67.
- Frick, Joachim R., Olaf Groh-Samberg (2007): To Claim or Not To Claim: Estimating Non-Take-Up of Social Assistance in Germany and the Role of Measurement Error. SOEP Papers 53 (Oktober 2007), DIW Berlin.
- Goecke, Henry, Judith Niehues (2014): Verteilungswirkungen der Agenda 2010. Eine Mikrosimulationsanalyse der Hartz-IV-Reform. Studie im Auftrag der Initiative Neuer Soziale Marktwirtschaft (ISNM). Institut der deutschen Wirtschaft Köln.
- Münder, Johannes (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 – BGBl. I S. 453. In: Soziale Sicherheit Extra, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft, September 2011, Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund, Frankfurt am Main, S. 63-94.
- Rixen, Stephan (2015): Nach dem zweiten Regelbedarfs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Fragen, Folgen und Forderungen. Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund, Frankfurt am Main, 64. Jahrgang, Heft 4/2015, S. 135-141.
- Statistisches Bundesamt (2015): Preise. Verbraucherpreisindizes für Deutschland. Lange reihen ab 1948. Bonn.
- Winkel, Rolf (2004): Das Märchen der verbesserten Arbeitsanreize. Für ALG-II-Beziehende bleibt vom (Neben-)Verdienst kaum etwas übrig. Ein Vergleich der Einkommens-Freibeträge bei ALG-II, Arbeitslosen- und Sozialhilfe. In: Soziale Sicherheit, Heft 7/2004, S. 218-224.

Impressum			
Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hrsg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. Dritter Bericht.			
Koordination:	Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) e.V., Friedländer Weg 31, 37085 Göttingen	Webseite:	www.soeb.de
Projektleitung:	Dr. Peter Bartelheimer	Download:	http://www.soeb.de/fileadmin/redaktion/downloads/Working-Paper/soeb_3_Working-Paper_2015_3_Becker_final.pdf
E-Mail:	peter.bartelheimer@sofi.uni-goettingen.de	Redaktion:	René Lehweß-Litzmann (SOFI) Sarah Cronjäger (SOFI)
Tel.:	0551-52205-51	Autoren (für Rückfragen):	Irene Becker (i-h.becker@t-online.de)
Abteilung 5:	Konsummuster zwischen Differenzierung und Ungleichheit		
Arbeitspaket 16	Schichtspezifische Konsumniveaus und -strukturen	Anschrift:	